



Nr.: 2/2006

30. Januar 2006

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER TU DRESDEN

Inhaltsverzeichnis

Seite

Technische Universität Dresden Philosophische Fakultät Studienordnung für den Diplomstudiengang Soziologie Vom 30.11.2005	2
Technische Universität Dresden Philosophische Fakultät Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Soziologie Vom 30.11.2005	38
Technische Universität Dresden Philosophische Fakultät Studienordnung für den Bachelorstudiengang Soziologie Vom 30.11.2005	53
Technische Universität Dresden Philosophische Fakultät Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziologie Vom 30.11.2005	82
Satzung vom 16.01.2006 zur Änderung der Studienordnung für das "vertieft studierte Fach" Physik im Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien vom 09.09.2003 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 12/2003)	97
Satzung vom 16.01.2006 zur Änderung der Studienordnung für das "studierte Fach" Physik im Studiengang Lehramt an Mittelschulen vom 09.09.2003 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 12/2003)	98

Technische Universität Dresden
Philosophische Fakultät
Studienordnung
für den Diplomstudiengang Soziologie

Vom 30.11.2005

Aufgrund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 05. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 158), erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Studienordnung als Satzung.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Vermittlungsformen
- § 6 Aufbau und Durchführung des Studiums
- § 7 Credits
- § 8 Studienberatung
- § 9 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Studienablaufplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulgesetzes und der Prüfungsordnung Ziel, Inhalt und Ablauf des Studiums für den Diplomstudiengang Soziologie.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Die Soziologie ist eine empirisch orientierte Sozialwissenschaft, die der Erforschung des sozialen Lebens in Gegenwart und Vergangenheit (mit Blick auf die Zukunft) dient. Soziologinnen und Soziologen müssen daher sowohl Theorien über den Gegenstandsbereich der Soziologie kennen als auch befähigt sein, die zur Erforschung unterschiedlicher sozialer Phänomene angemessenen Methoden anzuwenden und in Verbindung von theoretischer und empirischer Analysen zur Klärung und Lösung gesellschaftlicher Probleme beizutragen. Die Tätigkeitsbereiche von Soziologinnen und Soziologen zeigen eine starke Verflechtung mit anderen Disziplinen und verlangen deshalb bereits im Studium die Fähigkeit zur Kommunikation und Kooperation in interdisziplinären Zusammenhängen.

(2) Die Studierenden sollen sich die grundlegenden Wissensbestände des Faches aneignen. Sie sollen befähigt werden, soziologische Fragestellungen und Probleme mit wissenschaftlichen Methoden zu erkennen, sachgerecht und kritisch zu analysieren, Lösungsmöglichkeiten zu finden und abzuwägen. Aufbauend auf dem im Grundstudium in den Teilgebieten der Soziologie vermittelten Grundwissen sollen die Studierenden im Hauptstudium ihre Kenntnisse in ausgewählten Forschungsbereichen der Soziologie vertiefen. Dabei sollen sie sich das Instrumentarium der Erforschung soziologischer Zusammenhänge erarbeiten.

(3) Den Studierenden werden die Kompetenzen vermittelt, die zur Ausübung einer Tätigkeit als Soziologin bzw. Soziologe notwendig sind. Dazu gehören grundlegende soziologische Kenntnisse und Fähigkeiten, die sowohl für die akademische Lehre und Forschung als auch für unmittelbar anwendungsbezogene Tätigkeitsfelder von Soziologinnen und Soziologen unerlässlich sind. Neben diesen allgemeinen Kenntnissen und Fähigkeiten, die von spezifischen Verwendungszusammenhängen unabhängig sind, gehört zur Ausbildung auch die Vermittlung von Kenntnissen über spezielle Verwendungszusammenhänge. Dies erfordert die Bildung von Schwerpunkten im Hauptstudium und die Verknüpfung der Soziologie mit anderen Disziplinen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein Zeugnis, das durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt ist.

(2) Das Studium setzt die Kenntnis von zwei Fremdsprachen, darunter Englisch, voraus. Der Nachweis erfolgt in der Regel durch das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung.

§ 4

Studienbeginn und Studiendauer

- (1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit einschließlich des Berufspraktikums und der Anfertigung der Diplomarbeit beträgt neun Semester.

§ 5

Vermittlungsformen

- (1) Der Lehrstoff ist modular strukturiert. In den einzelnen Modulen werden die Lehrinhalte durch Vorlesungen, Übungen, Lesegruppen, Proseminare, Seminare, Hauptseminare und Berufspraktikum vermittelt, gefestigt und vertieft.
- (2) In Vorlesungen wird in die Stoffgebiete der Module eingeführt und ein Überblickswissen vermittelt. Übungen sind Vorlesungen zugeordnet und ermöglichen die praktische Anwendung des Lehrstoffes. In Lesegruppen wird das wissenschaftliche Lesen an Ausschnitten zentraler Werke des Stoffgebietes eingeübt. Proseminare, Seminare und Hauptseminare ermöglichen den Studierenden, auf unterschiedlichem Niveau auf der Grundlage von Fachliteratur und anderen Materialien unter Anleitung sich selbst über einen ausgewählten Problembereich zu informieren, das Erarbeitete vorzutragen und in der Gruppe zu diskutieren.
- (3) Das Berufspraktikum dient der praktischen Anwendung des vermittelten Lehrstoffes sowie dem Erwerb von praktischen Fertigkeiten in potentiellen Berufsfeldern.

§ 6

Aufbau und Durchführung des Studiums

- (1) Das Lehrangebot ist auf neun Semester verteilt. Es umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs (einschließlich der Tutorien) im Umfang von minimal 130 SWS und maximal 142 SWS. Einschließlich der Diplomarbeit werden 270 Credits erworben. Auf die Studieninhalte der Soziologie entfallen 165 Credits, auf den Wahlpflichtbereich (Wahlpflichtbereich 1 und 2) 45 Credits, den Bereich Allgemeine Qualifikation 30 Credits und auf die Diplomarbeit 30 Credits.
- (2) Die Studieninhalte der Soziologie setzen sich für alle Studierenden aus den Grundmodulen Einführung in die Soziologie, Soziologische Theorie, Methoden empirischer Sozialforschung, Mikrosoziologie und Makrosoziologie, den Aufbaumodulen Soziologische Theorie, Methoden empirischer Sozialforschung, Mikrosoziologie und Makrosoziologie, einem Modul Forschungsprojekt, zwei wählbaren Schwerpunktmodulen 1 und 2 sowie einem Vertiefungsmodul zusammen.
- (3) Der Wahlpflichtbereich besteht aus dem Wahlpflichtbereich 1 im Grundstudium, der sich aus VWL, Rechtswissenschaft und Geschichte zusammensetzt, und dem Wahlpflichtbereich 2 im Hauptstudium. Für den Wahlpflichtbereich 2 stehen Erziehungswissenschaft/Sozialpädagogik, Geschichte und Kommunikationswissenschaft zur Auswahl. Weitere Angebote können durch den Beschluss des Fakultätsrats aufgenommen werden. Die Auswahl erfolgt zu Beginn des Hauptstudiums und muss dem Prüfungsausschuss angezeigt werden. Wenn in einem Wahlpflichtbereich nur eine begrenzte Anzahl von Studienplätzen zur Verfügung steht, erfolgt die Auswahl nach der Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung. Die Termine für die Bewerbung werden den Studierenden vor Beginn ihres Hauptstudiums durch Aus-

hang oder ortsübliche Methoden der Informationsvermittlung bekannt gegeben. Ein Wechsel ist nur auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss möglich.

(4) Der Bereich Allgemeine Qualifikation umfasst ein Berufspraktikum im Umfang von 300 Stunden, eine Fremdsprachenausbildung sowie weitere Schlüsselqualifikationen aus dem Gesamtangebot der Fakultät.

(5) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von vier Semestern und ein Hauptstudium von fünf Semestern.

(6) Die Inhalte und die Lehrziele der einzelnen Module sowie die jeweiligen Voraussetzungen sind der Anlage 1 (Modulbeschreibungen) zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen können jedoch auf Beschluss des Fakultätsrates im Sinne einer optimalen Studienorganisation den aktuellen Bedingungen angepasst und geändert werden. In diesem Falle ist die Änderung den Studierenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen des Semesters durch Aushang bzw. ortsübliche Methoden der Informationsvermittlung bekannt zu geben.

(7) Die Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester ist dem beigefügten Studienablaufplan zu entnehmen, der gemäß § 21 Abs. 4 SächsHG die zeitliche Abfolge der Lehrveranstaltungen empfiehlt (Anlage 2). Der Studienablaufplan ist als Anlage Bestandteil dieser Studienordnung. Er kann ebenfalls auf Beschluss des Fakultätsrates im Sinne einer optimalen Studienorganisation den aktuellen Bedingungen angepasst und geändert werden. In diesem Falle ist die Änderung den Studierenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen des Semesters durch Aushang bzw. ortsübliche Methoden der Informationsvermittlung bekannt zu geben.

§ 7 Credits

(1) In den Modulbeschreibungen ist geregelt, wie viele Credits durch ein Modul insgesamt erworben werden und in welchen Lehrveranstaltungen mit welcher zu erbringenden Leistung dies möglich ist.

(2) Credits für ein Modul werden nur dann gewährt, wenn die Modulprüfung bestanden wurde. Das ECTS-Punktesystem bietet eine einheitliche Vorgehensweise für die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen.

§ 8 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der TU Dresden und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung obliegt der Studienberatung des Instituts. Die fachliche Beratung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung.

(2) Zu Beginn des dritten Semesters hat jeder Studierende an einer Studienberatung teilzunehmen und dabei den Nachweis zumindest über ein erfolgreich abgeschlossenes Modul zu führen. Zu diesem Zweck hat jeder Studierende aus dem Kreis der hauptamtlich Lehrenden der Soziologie einen Mentor zu wählen. Der Mentor bescheinigt die erfolgte Studienbera-

tung. Darüber hinaus berät der Mentor die Studierenden bei der Auswahl der Vertiefungsgebiete, der Lehrveranstaltungen und begleitet den Ablauf ihres Studiums.

(3) Außerdem haben Studierende, die ihre Diplom-Vorprüfung nicht spätestens bis zum Beginn des fünften Semesters abgelegt haben, an einer Studienberatung teilzunehmen.

§ 9

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2004 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Technischen Universität Dresden vom 09.06.2004 und der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

Dresden, den 30.11.2005

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge

Anlage 1: Modulbeschreibungen

I. Studieninhalte der Soziologie

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
Soz-GM 01	Grundmodul "Einführung in die Soziologie"	Geschäftsführender Direktor des Instituts für Soziologie
Inhalte und Qualifikationsziele	Dieses Modul bietet eine grundlegende Einführung in zentrale Fragestellungen und Themengebiete der Soziologie. Vermittelt wird ein Einblick in die Geschichte des Faches und Aufgabenfelder der aktuellen Soziologie. In der begleitenden Übung werden den Studierenden grundlegende Techniken wissenschaftlichen Arbeitens in exemplarischen Arbeitszusammenhängen vermittelt. Lern- und Qualifikationsziel ist es, den Teilnehmer/innen einen ersten Zugang zu den Inhalten des Faches und zu wissenschaftlichen Arbeitsmethoden zu vermitteln.	
Lehrformen	Das Modul besteht aus: <ul style="list-style-type: none">- einer Vorlesung „Einführung in die Soziologie“ (2 SWS) und- einer begleitenden Übung zu Techniken wissenschaftlichen Arbeitens (2 SWS).	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Allgemeine Studienvoraussetzungen.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Diplomstudiengang Soziologie. Das Modul wird in gleicher Form auch im BA-Studiengang Soziologie angeboten.	
Voraussetzungen für die Vergabe Von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausur im Umfang von 90 Minuten im Anschluss an die Vorlesung. Als Studienleistung (Prüfungsvorleistung) sind erfolgreiche Übungsarbeiten zu ausgewählten Techniken wissenschaftlichen Arbeitens erforderlich. Die konkreten Übungsarbeiten werden vom Lehrenden zu Beginn des Semesters festgelegt.	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 6 Credits erworben. Die Modulnote ist die Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 180 Stunden. Davon entfallen <ul style="list-style-type: none">- 60 Stunden auf die Präsenz in den beiden Lehrveranstaltungen einschließlich Vor- und Nacharbeit,- 60 Stunden auf die diversen studentischen Leistungen in der Übung sowie- 60 Stunden auf die Prüfungsleistung und -vorbereitung im Rahmen einer Klausur.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
Soz-GM 02	Grundmodul "Methoden empirischer Sozialforschung"	Prof. Dr. Michael Häder
Inhalte und Qualifikationsziele	Dieses Modul bietet eine grundlegende Einführung in die empirische Sozialforschung. Vermittelt werden Grundkenntnisse in der Forschungslogik, in Verfahren der quantitativen und qualitativen Sozialforschung sowie in der Datenanalyse einschließlich der Anwendung von Softwareprogrammen (SPSS). Lern- und Qualifikationsziel ist die Vermittlung methodischer Grundkenntnisse und Kompetenzen im Bereich der sozialwissenschaftlichen Datenerhebung und -analyse.	
Lehrformen	Das Modul besteht aus: <ul style="list-style-type: none"> - den Vorlesungen "Einführung in die Methoden empirischer Sozialforschung I und II" (je 2 SWS) - den Vorlesungen "Statistik I und II für Sozialwissenschaften" (je 2 SWS) - den die Statistikvorlesungen begleitenden Übungen (je 2 SWS). Die beiden Vorlesungen und die Übung erstrecken sich über zwei Semester.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Allgemeine Studienvoraussetzungen.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Diplomstudiengang Soziologie. Das Modul wird in gleicher Form auch im BA-Studiengang Soziologie angeboten.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus den beiden Klausuren im Anschluss an die Vorlesungen "Einführung in die Methoden empirischer Sozialforschung I und II" sowie aus den beiden Klausuren im Anschluss an die Vorlesungen "Statistik I und II für Sozialwissenschaften" (im Umfang von jeweils 90 Minuten).	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 14 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 420 Stunden. Davon entfallen <ul style="list-style-type: none"> - 180 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen einschließlich Vor- und Nacharbeit sowie - 240 Stunden auf die Prüfungsvorbereitungen und -leistungen im Rahmen der vier Klausuren. 	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
Soz-GM 03	Grundmodul "Soziologische Theorie"	Prof. Dr. Karl-Siegbert Rehberg
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul vermittelt ein Grundwissen über das Lehrgebiet Soziologische Theorie. Angeboten wird dieses Modul abwechselnd mit der Kernvorlesung „Geschichte der Soziologie“ und damit mit einer chronologischen Darstellung des soziologischen Denkens oder mit der Kernvorlesung „Einführung in die Soziologische Theorie“ und damit mit einem systematischen Überblick über die in der Gegenwart zentralen Theorierichtungen. Die jeweils nicht gewählte Vorlesung ist dann Bestandteil des Aufbaumoduls „Soziologische Theorie“. Lern- und Qualifikationsziel ist die Vermittlung theoretischer Grundkenntnisse und Kompetenzen sowie ihre Anwendung auf Gegenstandsbereiche.	
Lehrformen	Das Modul besteht aus: <ul style="list-style-type: none"> - einer zweisemestrigen Vorlesung "Einführung in die Soziologische Theorie" (4 SWS) oder "Geschichte der Soziologie" (4 SWS) und - der aktiven Teilnahme an einer von einem bzw. einer Tutor/in geleiteten Lesegruppe zu ausgewählten Texten aus diesem Lehrgebiet (2 SWS). 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Allgemeine Studienvoraussetzungen.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Diplomstudiengang Soziologie. Das Modul wird in gleicher Form auch im BA-Studiengang Soziologie angeboten.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausur im Anschluss an den ersten Vorlesungsteil im Umfang von 90 Minuten sowie einer sonstigen schriftlichen Arbeit in Form einer Hausarbeit. Als Studienleistung (Prüfungsvorleistung) ist die erfolgreiche Teilnahme an einer Lesegruppe, nachgewiesen durch eine Liste der bearbeiteten Literatur, erforderlich.	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 10 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Noten der Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden. Davon entfallen <ul style="list-style-type: none"> - 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen einschließlich Vor- und Nacharbeiten, - 60 Stunden auf die Teilnahme an einer Lesegruppe, - 60 Stunden auf die Prüfungsvorbereitungen und -leistungen im Rahmen einer Klausur sowie - 120 Stunden auf die Vorbereitung und Ausarbeitung einer sonstigen schriftlichen Arbeit (Hausarbeit). 	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
<i>Soz-GM 04</i>	Grundmodul "Mikrosoziologie"	<i>Prof. Dr. Karl Lenz</i>
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul gibt einen exemplarischen Überblick über zentrale Themenfelder dieses Stoffgebietes (Interaktion und Kommunikation; Biografie, Lebenslauf und Lebensalter; Sozialisationsforschung; Soziologie persönlicher Beziehungen). Lern- und Qualifikationsziel ist die Zusammenführung und Anwendung der Kenntnisse und Kompetenzen in theoretischen und methodischen Grundlagen in dem Gegenstandsbereich der Mikrosoziologie. Dadurch soll die Fähigkeit zu soziologischem Denken entwickelt und zur Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen vertieft werden.	
Lehrformen	Das Modul besteht aus: <ul style="list-style-type: none"> - zwei Vorlesungen aus der Mikrosoziologie (je 2 SWS) - der aktiven Teilnahme an einer von einem bzw. einer Tutor/in geleiteten Lesegruppe zu ausgewählten Texten aus diesem Lehrgebiet (2 SWS). 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Allgemeine Studienvoraussetzungen.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Diplomstudiengang Soziologie. Das Modul wird in gleicher Form auch im BA-Studiengang Soziologie angeboten.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausur im Anschluss an eine Vorlesung im Umfang von 90 Minuten sowie einer mündlichen Prüfungsleistung. Als Studienleistung (Prüfungsvorleistung) ist die erfolgreiche Teilnahme an einer Lesegruppe, nachgewiesen durch eine Liste der bearbeiteten Literatur, erforderlich.	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 10 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden. Davon entfallen <ul style="list-style-type: none"> - 60 Stunden auf Präsenz in den Lehrveranstaltungen einschließlich Vor- und Nacharbeiten, - 60 Stunden auf die Teilnahme an einer Lesegruppe, - 60 Stunden auf die Prüfungsvorbereitungen und -leistungen im Rahmen einer Klausur sowie - 120 Stunden auf die Vorbereitung und Erbringung einer mündlichen Prüfungsleistung. 	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozenten
Soz-GM 05	Grundmodul "Makrosoziologie"	Prof. Dr. Jost Halfmann Prof. Dr. Ekkart Zimmermann
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul gibt einen exemplarischen Überblick über zentrale Themenfelder dieses Stoffgebietes. Lern- und Qualifikationsziel ist die Zusammenführung und Anwendung der Kenntnisse und Kompetenzen in theoretischen und methodischen Grundlagen in dem Gegenstandsbereich der Makrosoziologie. Dadurch soll die Fähigkeit zu soziologischem Denken entwickelt und zur Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen vertieft werden.	
Lehrformen	Das Modul besteht aus: - zwei Vorlesungen aus der Makrosoziologie (je 2 SWS) - der aktiven Teilnahme an einer von einem bzw. einer Tutor/in geleiteten Lesegruppe zu ausgewählten Texten aus diesem Lehrgebiet (2 SWS).	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Allgemeine Studienvoraussetzungen.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Diplomstudiengang Soziologie. Das Modul wird in gleicher Form auch im BA-Studiengang Soziologie angeboten.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausur im Anschluss an eine Vorlesung im Umfang von 90 Minuten sowie einer mündlichen Prüfungsleistung. Als Studienleistung (Prüfungsvorleistung) ist die erfolgreiche Teilnahme an einer Lesegruppe, nachgewiesen durch eine Liste der bearbeiteten Literatur, erforderlich.	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 10 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden. Davon entfallen - 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen einschließlich Vor- und Nacharbeiten, - 60 Stunden auf die Teilnahme an einer Lesegruppe, - 60 Stunden auf die Prüfungsvorbereitungen und -leistungen im Rahmen einer Klausur sowie - 120 Stunden auf die Vorbereitung und Erbringung einer mündlichen Prüfungsleistung.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozenten
Soz-AM 01	Aufbaumodul "Methoden empirischer Sozialforschung"	Prof. Dr. Michael Häder Prof. Dr. Karl Lenz
Inhalte und Qualifikationsziele	Aufbauend auf das vermittelte Grundwissen im Grundmodul empirischer Sozialforschung werden im Rahmen dieses Moduls berufspraktische Kompetenzen zur Durchführung empirischer Studien vermittelt. Neben der Praxis telefonischer Befragungen stehen den Studierenden sowohl Methoden qualitativer als auch Methoden quantitativer Sozialforschung zur Auswahl. Lern- und Qualifikationsziel ist es, fundierte Kenntnisse in den Methoden empirischer Sozialforschung und die Befähigung der Studierenden zu erlangen, durch Praxiserfahrungen eigenständig empirische Studien durchführen zu können.	
Lehrformen	Das Modul besteht aus: <ul style="list-style-type: none"> - einer praktischen Übung zu telefonischen Befragungen (2 SWS) - zwei Proseminaren/Seminaren (je 2 SWS), die wahlweise aus der quantitativen oder qualitativen Sozialforschung gewählt werden können. 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erforderlich sind die im Grundmodul „Methoden empirischer Sozialforschung“ vermittelten Kompetenzen. Zur Vorbereitung auf das Modul werden vorab nähere Erläuterungen und Literaturhinweise bekannt gegeben.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Diplomstudiengang Soziologie. Das Modul wird in gleicher Form auch im BA-Studiengang Soziologie angeboten.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus zwei Projektarbeiten.	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 10 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten, beginnend im Sommersemester.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden. Davon entfallen <ul style="list-style-type: none"> - 60 Stunden auf die praktische Übung zu telefonischen Befragungen, - 60 Stunden auf die Präsenz in den beiden anderen Lehrveranstaltungen einschließlich Vor- und Nacharbeiten sowie - je 90 Stunden auf die beiden in diesem Zusammenhang zu erstellenden Projektarbeiten. 	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
Soz-AM 02	Aufbaumodul „Soziologische Theorie“	Prof. Dr. Karl-Siegbert Rehberg
Inhalte und Qualifikationsziele	Aufbauend auf das vermittelte Grundwissen im Grundmodul „Soziologische Theorie“ werden im Rahmen dieses Moduls vertiefende Kenntnisse vermittelt. Im Mittelpunkt steht die im Grundstudium nicht besuchte zweisemestrige Vorlesung, die durch ein (Haupt-) Seminar ergänzt wird. Lern- und Qualifikationsziel ist es, fundierte Kenntnisse in der Theoriediskussion des Faches zu erwerben und Anwendungsbezüge zu Praxisfeldern herzustellen.	
Lehrformen	Das Modul besteht aus der - im Rahmen des Grundmoduls noch nicht besuchten - <ul style="list-style-type: none"> - zweisemestrigen Vorlesung "Einführung in die Soziologische Theorie" oder "Geschichte der Soziologie" im Gesamtumfang von 4 SWS und - einem Proseminar/Seminar zu einem ausgewählten Gebiet der soziologischen Theorie (2 SWS). 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erforderlich sind die im Grundmodul „Soziologische Theorie“ vermittelten Kompetenzen. Zur Vorbereitung auf das Modul werden vorab nähere Erläuterungen und Literaturhinweise bekannt gegeben.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Diplomstudiengang Soziologie. Das Modul wird in gleicher Form auch im BA-Studiengang Soziologie angeboten.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer sonstigen schriftlichen Arbeit in Form eines Essays im Anschluss an das (Pro)Seminar sowie einer mündlichen Prüfungsleistung.	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 10 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden. Davon entfallen <ul style="list-style-type: none"> - 90 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen einschließlich Vor- und Nacharbeiten, - 90 Stunden auf die Prüfungsvorbereitungen und -leistungen für ein Essay sowie - 120 Stunden auf die Vorbereitung und Erbringung einer mündlichen Prüfungsleistung. 	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozenten
Soz-AM 03	Aufbaumodul "Mikrosoziologie"	Prof. Dr. Karl Lenz
Inhalte und Qualifikationsziele	Aufbauend auf das vermittelte Grundwissen im Grundmodul „Mikrosoziologie“ werden im Rahmen dieses Moduls vertiefende Kenntnisse vermittelt. Im Mittelpunkt steht eine weitere Vorlesung sowie ein Proseminar. Lern- und Qualifikationsziel ist es, fundierte Kenntnisse in der Mikrosoziologie zu erwerben und Anwendungsbezüge zu Praxisfeldern herzustellen.	
Lehrformen	Das Modul besteht aus: <ul style="list-style-type: none"> - einer Vorlesung aus der Mikrosoziologie (2 SWS), - einem Proseminar aus der Mikrosoziologie (2 SWS) und - der aktiven Teilnahme an einer von einem bzw. einer Tutor/in geleiteten Lesegruppe zu ausgewählten Texten aus diesem Lehrgebiet (2 SWS). 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erforderlich sind die im Grundmodul „Mikrosoziologie“ vermittelten Kompetenzen. Zur Vorbereitung auf das Modul werden vorab nähere Erläuterungen und Literaturhinweise bekannt gegeben.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Diplomstudiengang Soziologie.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausur im Anschluss an die Vorlesung im Umfang von 90 Minuten sowie einer sonstigen schriftlichen Arbeit in Form einer Hausarbeit. Als Studienleistung (Prüfungsvorleistung) ist die erfolgreiche Teilnahme an einer Lesegruppe, nachgewiesen durch eine Liste der bearbeiteten Literatur, erforderlich.	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 10 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden. Davon entfallen <ul style="list-style-type: none"> - 60 Stunden auf Präsenz in den Lehrveranstaltungen einschließlich Vor- und Nacharbeiten, - 60 Stunden auf die Teilnahme an einer Lesegruppe, - 60 Stunden auf die Prüfungsvorbereitungen und -leistungen im Rahmen einer Klausur sowie - 120 Stunden auf die Vorbereitung und Ausarbeitung einer sonstigen schriftlichen Arbeit (Hausarbeit). 	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozenten
Soz-AM 04	Aufbaumodul "Makrosoziologie"	Prof. Dr. Jost Halfmann Prof. Dr. Ekkart Zimmermann
Inhalte und Qualifikationsziele	Aufbauend auf das vermittelte Grundwissen im Grundmodul „Makrosoziologie“ werden im Rahmen dieses Moduls vertiefende Kenntnisse vermittelt. Im Mittelpunkt steht eine weitere Vorlesung sowie ein Proseminar. Lern- und Qualifikationsziel ist es, fundierte Kenntnisse in der Makrosoziologie zu erwerben und Anwendungsbezüge zu Praxisfeldern herzustellen.	
Lehrformen	Das Modul besteht aus: <ul style="list-style-type: none"> - einer Vorlesung aus der Makrosoziologie (2 SWS), - einem Proseminar aus der Makrosoziologie (2 SWS) und - der aktiven Teilnahme an einer von einem bzw. einer Tutor/in geleiteten Lesegruppe zu ausgewählten Texten aus diesem Lehrgebiet (2 SWS). 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erforderlich sind die im Grundmodul „Makrosoziologie“ vermittelten Kompetenzen. Zur Vorbereitung auf das Modul werden vorab nähere Erläuterungen und Literaturhinweise bekannt gegeben.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Diplomstudiengang Soziologie.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausur im Anschluss an die Vorlesung im Umfang von 90 Minuten sowie einer sonstigen schriftlichen Arbeit in Form einer Hausarbeit. Als Studienleistung (Prüfungsvorleistung) ist die erfolgreiche Teilnahme an einer Lesegruppe, nachgewiesen durch eine Liste der bearbeiteten Literatur, erforderlich.	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 10 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden. Davon entfallen <ul style="list-style-type: none"> - 60 Stunden auf Präsenz in den Lehrveranstaltungen einschließlich Vor- und Nacharbeiten, - 60 Stunden auf die Teilnahme an einer Lesegruppe, - 60 Stunden auf die Prüfungsvorbereitungen und -leistungen im Rahmen einer Klausur sowie - 120 Stunden auf die Vorbereitung und Ausarbeitung einer sonstigen schriftlichen Arbeit (Hausarbeit). 	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
Soz-SM 01	Schwerpunktmodul "Kultur und Gesellschaft"	Prof. Dr. Karl-Siegbert Rehberg
Inhalte und Qualifikationsziele	Aufbauend auf die erworbene Theorie- und Methodenkompetenz wird im Rahmen dieses Moduls in die Forschungsfelder der Kultur- und Kunstsoziologie eingeführt. Vermittelt wird ein breites Wissen in diesen Forschungsfeldern. Lern- und Qualifikationsziel ist es, den Studierenden auf diesen Gebieten eine breite soziologische Kompetenz zu vermitteln, die in diversen Berufsfeldern anwendbar ist.	
Lehrformen	Das Modul besteht aus fünf Lehrveranstaltungen (je 2 SWS), darunter zumindest drei Seminare bzw. Hauptseminare.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erforderlich sind die im Grundstudium vermittelten Kompetenzen. Zur Vorbereitung auf das Modul werden vorab nähere Erläuterungen und Literaturhinweise bekannt gegeben.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist eines von drei Wahlpflichtmodulen im Diplomstudiengang Soziologie, von denen zwei zu wählen sind. Die Schwerpunktmodule können frei miteinander kombiniert werden. Das Modul wird in gleicher Form auch im BA-Studiengang Soziologie angeboten.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausur (90 Minuten) oder einem Referat, einer sonstigen schriftlichen Arbeit in Form eines Essays, einer Seminararbeit zu je einer der fünf Lehrveranstaltungen und einer Klausur (90 Minuten) zu übergreifenden Inhalten des Moduls.	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 20 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 600 Stunden. Davon entfallen <ul style="list-style-type: none"> - 150 Stunden auf die fünf Lehrveranstaltungen einschließlich Vor- und Nacharbeit, - 60 Stunden auf die Vorbereitung und Ausführung einer Klausur bzw. eines Referats, - 90 Stunden auf die Vorbereitung und Ausführung eines Essays im Umfang von ca. 10 Seiten, - 180 Stunden auf die Vorbereitung und Ausführung einer Seminararbeit im Umfang von ca. 20 Seiten sowie - 120 Stunden auf die Vorbereitung und Durchführung der Klausur zu den übergreifenden Inhalten des Moduls. 	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
Soz-SM 02	Schwerpunktmodul "Lebensformen, Geschlecht und soziale Probleme"	Prof. Dr. Karl Lenz
Inhalte und Qualifikationsziele	Aufbauend auf das Grundwissen der Mikrosoziologie und der erworbenen Theorie- und Methodenkompetenz wird im Rahmen dieses Moduls in die Forschungsfelder der Soziologie persönlicher Beziehungen und der Geschlechterforschung eingeführt. Vermittelt wird ein breites Wissen in diesen Forschungsfeldern. Lern- und Qualifikationsziel ist es, den Studierenden auf diesen Gebieten eine breite soziologische Kompetenz zu vermitteln, die sie in diversen Berufsfeldern unmittelbar anwenden können.	
Lehrformen	Das Modul besteht aus fünf Lehrveranstaltungen (je 2 SWS), darunter zumindest drei Seminare bzw. Hauptseminare.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erforderlich sind die im Grundstudium vermittelten Kompetenzen. Zur Vorbereitung auf das Modul werden vorab nähere Erläuterungen und Literaturhinweise bekannt gegeben.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist eines von drei Wahlpflichtmodulen im Diplomstudiengang Soziologie, von denen zwei zu wählen sind. Die Schwerpunktmodule können frei miteinander kombiniert werden. Das Modul wird in gleicher Form auch im BA-Studiengang Soziologie angeboten.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausur (90 Minuten) oder einem Referat, einer sonstigen schriftlichen Arbeit in Form eines Essays, einer Seminararbeit zu je einer der fünf Lehrveranstaltungen und einer Klausur (90 Minuten) zu übergreifenden Inhalten des Moduls.	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 20 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 600 Stunden. Davon entfallen <ul style="list-style-type: none"> - 150 Stunden auf die fünf Lehrveranstaltungen einschließlich Vor- und Nacharbeit, - 60 Stunden auf die Vorbereitung und Ausführung einer Klausur bzw. eines Referats, - 90 Stunden auf die Vorbereitung und Ausführung eines Essays im Umfang von ca. 10 Seiten, - 180 Stunden auf die Vorbereitung und Ausführung einer Seminararbeit im Umfang von ca. 20 Seiten sowie - 120 Stunden auf die Vorbereitung und Durchführung der Klausur zu den übergreifenden Inhalten des Moduls. 	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
Soz-SM 03	Schwerpunktmodul "Wirtschaft, Technik und Politik"	Prof. Dr. Jost Halfmann Prof. Dr. Ekkart Zimmermann
Inhalte und Qualifikationsziele	Aufbauend auf die erworbenen Grundkenntnisse in der Makrosoziologie und der Theorie- und Methodenkompetenz wird im Rahmen dieses Moduls in die Forschungsfelder der Soziologie der Politik und Soziologie der Wirtschaft eingeführt. Vermittelt wird ein breites Wissen in diesen Forschungsfeldern. Lern- und Qualifikationsziel ist es, den Studierenden auf diesen Gebieten eine breite soziologische Kompetenz zu vermitteln, die in diversen Berufsfeldern anwendbar ist.	
Lehrformen	Das Modul besteht aus fünf Lehrveranstaltungen (je 2 SWS), darunter zumindest drei Seminare bzw. Hauptseminare.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erforderlich sind die im Grundstudium vermittelten Kompetenzen. Zur Vorbereitung auf das Modul werden vorab nähere Erläuterungen und Literaturhinweise bekannt gegeben.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist eines von drei Wahlpflichtmodulen im Diplomstudiengang Soziologie, von denen zwei zu wählen sind. Die Schwerpunktmodule können frei miteinander kombiniert werden. Das Modul wird in gleicher Form auch im BA-Studiengang Soziologie angeboten.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausur (90 Minuten) oder einem Referat, einer sonstigen schriftlichen Arbeit in Form eines Essays, einer Seminararbeit zu je einer der fünf Lehrveranstaltungen und einer Klausur (90 Minuten) zu übergreifenden Inhalten des Moduls.	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 20 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 600 Stunden. Davon entfallen <ul style="list-style-type: none"> - 150 Stunden auf die fünf Lehrveranstaltungen einschließlich Vor- und Nacharbeit, - 60 Stunden auf die Vorbereitung und Ausführung einer Klausur bzw. eines Referats, - 90 Stunden auf die Vorbereitung und Ausführung eines Essays im Umfang von ca. 10 Seiten, - 180 Stunden auf die Vorbereitung und Ausführung einer Seminararbeit im Umfang von ca. 20 Seiten sowie - 120 Stunden auf die Vorbereitung und Durchführung der Klausur zu den übergreifenden Inhalten des Moduls. 	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
<i>Soz-FP</i>	Modul "Forschungsprojekt"	Prof. Dr. Michael Häder
Inhalte und Qualifikationsziele	Aufbauend auf die breite Methodenkompetenz und vertieften Kenntnisse in der soziologischen Theorie, Mikro- und Makrosoziologie sollen die Studierenden im Modul unter einer fachlichen Anleitung eigene Erfahrungen in der Konzeption, Durchführung und Auswertung einer Forschungsstudie und deren Aufbereitung in Form eines Forschungsberichts gewinnen. Lern- und Qualifikationsziel ist es, die Studierenden mit der Kompetenz für soziologische Forschungsarbeiten auszustatten.	
Lehrformen	Das Modul besteht aus zwei Lehrveranstaltungen, die in Form einer fortlaufenden Betreuung der Forschungsstudie durchgeführt werden (je 2 SWS).	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erforderlich sind die im Grundstudium vermittelten Kompetenzen. Zur Vorbereitung auf das Modul werden vorab nähere Erläuterungen und Literaturhinweise bekannt gegeben.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Diplomstudiengang Soziologie.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus der Anfertigung eines Forschungsberichts auf der Grundlage eines eigenen Forschungsprojekts unter wissenschaftlicher Anleitung.	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 15 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der vorab definierten Teilleistungen des Forschungsprojekts.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 450 Stunden. Davon entfallen - 60 Stunden auf die zwei Lehrveranstaltungen einschließlich Vor- und Nacharbeit sowie - 390 Stunden auf die Erbringung der Teilleistungen des Forschungsprojekts.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
Soz-VM 01	Vertiefungsmodul "Kultursoziologie"	Prof. Dr. Karl-Siegbert Rehberg
Inhalte und Qualifikationsziele	Aufbauend auf die erworbenen Kenntnisse im Schwerpunktmodul "Kultur und Gesellschaft" sollen in diesem Vertiefungsmodul aktuelle Forschungsfragen mit den Studierenden auf einem hohen Niveau diskutiert werden. Lern- und Qualifikationsziel ist es, den Studierenden eine vertiefte Fachkompetenz in diesem Bereich zu vermitteln, die in diversen Berufsfeldern anwendbar ist.	
Lehrformen	Das Modul besteht aus vier Lehrveranstaltungen (je 2 SWS), darunter zumindest drei Seminare bzw. Hauptseminare.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erforderlich sind die im Grundstudium vermittelten Kompetenzen. Zur Vorbereitung auf das Modul werden vorab nähere Erläuterungen und Literaturhinweise bekannt gegeben.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist eines von zwei Wahlpflichtmodulen im Diplomstudiengang Soziologie, von denen eines zu wählen ist. Es kann mit allen anderen Modulen frei kombiniert werden.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus zwei Projektarbeiten zu je einer der vier Lehrveranstaltungen und einer Klausur (90 Minuten) zu übergreifenden Inhalten des Moduls.	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 20 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 600 Stunden. Davon entfallen <ul style="list-style-type: none"> - 120 Stunden auf die vier Lehrveranstaltungen einschließlich Vor- und Nacharbeit, - je 180 Stunden auf die Vorbereitung und Ausführung von zwei Projektarbeiten sowie - 120 Stunden auf die Vorbereitung und Durchführung der Klausur zu den übergreifenden Inhalten des Moduls. 	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
Soz-VM 02	Vertiefungsmodul "Soziale Probleme"	Prof. Dr. Karl Lenz
Inhalte und Qualifikationsziele	Aufbauend auf die erworbenen Kenntnisse im Schwerpunktmodul "Persönliche Beziehungen und Geschlecht" sollen in diesem Vertiefungsmodul aktuelle Forschungsfragen mit den Studierenden auf einem hohen Niveau diskutiert werden. Lern- und Qualifikationsziel ist es, den Studierenden eine vertiefte Fachkompetenz in diesem Bereich zu vermitteln, die in diversen Berufsfeldern anwendbar ist.	
Lehrformen	Das Modul besteht aus vier Lehrveranstaltungen (je 2 SWS), darunter zumindest drei Seminare bzw. Hauptseminare.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erforderlich sind die im Grundstudium vermittelten Kompetenzen. Zur Vorbereitung auf das Modul werden vorab nähere Erläuterungen und Literaturhinweise bekannt gegeben.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist eines von zwei Wahlpflichtmodulen im Diplomstudiengang Soziologie, von denen eines zu wählen ist. Es kann mit allen anderen Modulen frei kombiniert werden.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus zwei Projektarbeiten zu je einer der vier Lehrveranstaltungen und einer Klausur (90 Minuten) zu übergreifenden Inhalten des Moduls.	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 20 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 600 Stunden. Davon entfallen <ul style="list-style-type: none"> - 120 Stunden auf die vier Lehrveranstaltungen einschließlich Vor- und Nacharbeit, - je 180 Stunden auf die Vorbereitung und Ausführung von zwei Projektarbeiten sowie - 120 Stunden auf die Vorbereitung und Durchführung der Klausur zu den übergreifenden Inhalten des Moduls. 	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.	

II. Wahlpflichtbereich

Wahlpflichtbereich 1

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
<i>WPF 1</i>	Wahlpflichtbereich 1	Vorsitzender des Prüfungsausschusses
Inhalte und Qualifikationsziele	Durch dieses Modul sollen die Studierenden erste Grundkenntnisse in den - für das Soziologiestudium wichtigen - Nachbardisziplinen der Volkswirtschaftslehre, Rechtswissenschaften und Geschichte bekommen.	
Lehrformen	Das Modul besteht aus fünf Vorlesungen ("Grundfragen VWL", "Einführung in das Privatrecht", "Einführung in das öffentliche Recht" sowie zwei Überblicksvorlesungen aus der Geschichte (je 2 SWS).	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Allgemeine Studienvoraussetzungen.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Diplomstudiengang Soziologie, das nur in Verbindung mit dem Modul „Einführung in die Soziologie“ studiert werden kann.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Das Bestehen wird durch den Prüfungsausschuss auf der Grundlage der vorzulegenden erfolgreichen Nachweise festgestellt. Die Form der Nachweiserbringung gibt der Prüfungsausschuss zu Beginn des Studienjahres in der fakultätsüblichen Weise bekannt.	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 10 Credits erworben. Das Modul wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden. Davon entfallen - 150 Stunden auf die fünf Lehrveranstaltungen einschließlich Vor- und Nacharbeit sowie - 150 Stunden auf das Selbststudium.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.	

Wahlpflichtbereich 2

(1) Geschichte

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozenten
Hist EM 1	„Einführungsmodul“	Geschäftsführender Direktor
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul gibt einen Überblick über die grundlegenden wissenschaftlichen Arbeitstechniken der Geschichtswissenschaft und übt diese exemplarisch ein. Propädeutische Grundkenntnisse werden mit der Vermittlung von Grundlagenwissen in ausgewählten Bereichen verknüpft. Lern- und Qualifikationsziel ist der Erwerb von Grundfertigkeiten zur selbstständigen Aneignung von historischem Wissen. Erworben werden sollen zudem methodische und theoretische Kompetenzen, um die Fähigkeit des historischen Denkens und Reflektierens zu entwickeln.	
Lehrformen	Das Modul besteht aus: <ul style="list-style-type: none">- einer Vorlesung, die in größere Teilgebiete der Geschichtswissenschaft einführt (2 SWS)- einem Proseminar aus einem der beiden epochalen Schwerpunkte (Vormoderne: Antike/Mittelalter/Frühe Neuzeit oder Moderne: 19. / 20. / 21. Jahrhundert) (4 SWS)- einer Übung aus dem jeweils anderen epochalen Schwerpunkt (2 SWS). Das Proseminar und die Übung können auch aus den systematischen Schwerpunkten (Technik-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte oder Landes- und Regionalgeschichte) stammen, sofern die Epochenzuordnungen eingehalten werden.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Allgemeine Studienvoraussetzungen. Zur Vorbereitung auf das Modul werden vorab nähere Erläuterungen und Literaturhinweise zu den einzelnen Veranstaltungen bekannt gegeben.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Wahlpflichtbereich Geschichte.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfungsleistung. Als Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen) sind eine Seminararbeit sowie ein Referat oder eine Klausur im Umfang von 90 Minuten im Proseminar sowie eine Klausur im Umfang von 90 Minuten in der Übung erforderlich.	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 17 Credits erworben. Die Modulnote ist die Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 510 Stunden. Davon entfallen <ul style="list-style-type: none">- 120 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen,- 120 Stunden auf die Übernahme einer Seminararbeit,- 60 Stunden auf die Übernahme eines Referats oder die Klausur,- 30 Stunden auf das Selbststudium zur Vor- und Nachbereitung im Proseminar,- 60 Stunden auf die Klausur in der Übung und- 120 Stunden auf die Vorbereitung und Absolvierung der Modulprüfung.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozenten
Hist ErgM 1	„Ergänzungsmodul“	Lesender der Vorlesung
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul dient der Vermittlung von Grundlagenwissen und Arbeitstechniken. Es erweitert zudem an einem Beispiel die methodischen und theoretischen Kompetenzen der Studierenden.	
Lehrformen	<p>Das Modul besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 2 Vorlesungen (je 2 SWS) - einem Proseminar (2 SWS) und - einem daran angeschlossenen Tutorium (2 SWS) - 2 Übungen (je 2 SWS). <p>Das Proseminar des Ergänzungsmoduls muss in einem anderen epochalen Schwerpunkt absolviert werden als das Proseminar des Einführungsmoduls. Die Übungen müssen aus unterschiedlichen epochalen Schwerpunkten stammen (Vormoderne bzw. Moderne). Die Lehrveranstaltungen können auch aus den systematischen Schwerpunkten (Technik-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte oder Landes- und Regionalgeschichte) stammen, sofern die Epochenzuordnungen eingehalten werden.</p>	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Allgemeine Studienvoraussetzungen. Zur Vorbereitung auf das Modul werden vorab nähere Erläuterungen und Literaturhinweise zu den einzelnen Veranstaltungen bekannt gegeben.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Wahlpflichtbereich Geschichte.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	<p>Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausur im Umfang von 90 Minuten im Anschluss an eine Vorlesung.</p> <p>Als Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen) sind ein Referat und ein Essay oder eine Seminararbeit im Proseminar sowie je eine Klausur im Umfang von 90 Minuten in beiden Übungen erforderlich.</p>	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 18 Credits erworben. Die Modulnote ist die Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	
Arbeitsaufwand	<p>Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 540 Stunden.</p> <p>Davon entfallen</p> <ul style="list-style-type: none"> - 180 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen, - 120 Stunden auf die Übernahme eines Referats und eines Essays oder die Übernahme einer Seminararbeit, - 60 Stunden auf das Selbststudium zur Vor- und Nachbereitung im Proseminar, - 120 Stunden auf die beiden Klausuren in den Übungen und - 60 Stunden auf die Klausur zur Vorlesung. 	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.	

(2) Kommunikationswissenschaft

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
KoWi E1	„Grundlagen der Kommunikationsforschung“	Prof. Dr. W. Donsbach/ Prof. Dr. L. Hagen
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte sind Grundbegriffe und Kernbefunde aus den Bereichen Medieninhalte, Rezeptionsforschung, Wirkungsforschung und Journalismusforschung sowie wissenschaftliche Arbeitstechniken. Die Studierenden erhalten einen einführenden Überblick über die zentralen Grundbegriffe und Systematiken, mit denen das Fach seinen Gegenstand beschreibt.	
Lehrformen	Das Modul besteht aus: - einer Vorlesung zur Einführung in die Kommunikationsforschung (4 SWS) - einem Seminar zu Rezeptions- und Wirkungsforschung (2 SWS).	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Allgemeine Studienvoraussetzungen.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Wahlpflichtbereich Kommunikationswissenschaft. Es kann in anderen Studiengängen, die einen allgemeinen kommunikationswissenschaftlichen Grundlagenbereich benötigen, verwendet werden.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht im Rahmen der Vorlesung und im Rahmen des Seminars aus je einer Klausur im Umfang von 90 Minuten.	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 7 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 210 Stunden für die Präsenz in den Lehrveranstaltungen, das Selbststudium und das Erbringen der Prüfungsleistungen.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
KoWi E2	„Grundlagen der Medienstruktur und -organisation“	Prof. Dr. W. Donsbach/ Prof. Dr. L. Hagen
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte sind Grundlagen der Struktur und Organisation der Medien und des Medienrechts. Die Studierenden setzen sich mit der Geschichte der öffentlichen Kommunikation, mit der Entwicklung ihrer Institutionen und mit kommunikationspolitischen, medienökonomischen sowie medienrechtlichen Rahmenbedingungen für Massenkommunikation speziell im politischen System der Bundesrepublik Deutschland auseinander.	
Lehrformen	Das Modul besteht aus: - einer Vorlesung zur Einführung in die Struktur und Organisation der Medien (2 SWS) - einem Seminar zu Struktur und Organisation (2 SWS).	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Allgemeine Studienvoraussetzungen.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Wahlpflichtbereich Kommunikationswissenschaft. Es kann in anderen Studiengängen, die einen allgemeinen kommunikationswissenschaftlichen Grundlagenbereich benötigen, verwendet werden.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht im Rahmen der Vorlesung aus einer Klausur im Umfang von 90 Minuten und im Seminar aus einer Seminararbeit.	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 7 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 210 Stunden für die Präsenz in den Lehrveranstaltungen, das Selbststudium und das Erbringen der Prüfungsleistungen.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
KoWi E3	„Grundlagen Medienpraxis“	Prof. Dr. W. Donsbach/ Prof. Dr. L. Hagen
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte sind berufspraktische Fertigkeiten im Journalismus und der Öffentlichkeitsarbeit. Die Studierenden sollen ihre Veranstaltungen aus verschiedenen Bereichen des Journalismus (Zeitung, Hörfunk, Fernsehen, Internet) oder der PR wählen, um ein breites Spektrum abzudecken. Die Studierenden eignen sich Grundlagen der journalistischen Arbeitsmethoden sowie der Öffentlichkeitsarbeit an und werden mit Arbeitsweisen und Darbietungsformen vertraut gemacht.	
Lehrformen	Das Modul besteht aus: - zwei Berufspraktischen Übungen zu Journalismus und Öffentlichkeitsarbeit (4 SWS).	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Allgemeine Studienvoraussetzungen.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Wahlpflichtbereich Kommunikationswissenschaft. Es kann in anderen Studiengängen, die einen allgemeinen kommunikationswissenschaftlichen Grundlagenbereich benötigen, verwendet werden.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht pro Übung aus je vier journalistischen bzw. PR-Arbeitsprodukten (alternativen Prüfungsleistungen, z.B. Recherchen, Reportagen, Filmberichte, Pressemitteilungen, Konzepte).	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 8 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 240 Stunden für die Präsenz in den Lehrveranstaltungen, das Selbststudium und das Erbringen der Prüfungsleistungen.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
KoWi E4	„Medienstruktur und –entwicklung“	Prof. Dr. W. Donsbach/ Prof. Dr. L. Hagen
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte sind Spezialgebiete der Medienstruktur und –entwicklung. Die Studierenden lernen speziell ökonomische Begebenheiten des Mediensystems kennen, betrachten neue Medienmärkte und deren Auswirkungen auf die „alten“ und setzen sich mit rechtlichen Rahmenbedingungen im Mediensektor auseinander.	
Lehrformen	Das Modul besteht aus: - einer Vorlesung zu Medienökonomie (2 SWS).	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Allgemeine Studienvoraussetzungen.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Wahlpflichtbereich Kommunikationswissenschaft. Es kann in anderen Studiengängen, die einen allgemeinen kommunikationswissenschaftlichen Grundlagenbereich benötigen, verwendet werden.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausur im Umfang von 90 Minuten im Anschluss an die Vorlesung.	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 3 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 90 Stunden für die Präsenz in den Lehrveranstaltungen, das Selbststudium und das Erbringen der Prüfungsleistung.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
KoWi E5	„Öffentliche Meinung“	Prof. Dr. W. Donsbach/ Prof. Dr. L. Hagen
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte sind die Erforschung der Entstehung und Veränderung der öffentlichen Meinung. Die Studierenden setzen sich mit theoretischen Perspektiven und empirischen Untersuchungen hinsichtlich der Konzepte der Öffentlichen Meinung auseinander und lernen verstärkt, Theorien und Studien kritisch zu reflektieren.	
Lehrformen	Das Modul besteht aus: - eine Vorlesung zu Öffentlicher Meinung (2 SWS).	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Allgemeine Studienvoraussetzungen.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Wahlpflichtbereich Kommunikationswissenschaft. Es kann in anderen Studiengängen, die einen allgemeinen kommunikationswissenschaftlichen Grundlagenbereich benötigen, verwendet werden.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausur im Umfang von 90 Minuten im Anschluss an die Vorlesung.	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 3 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 90 Stunden für die Präsenz in den Lehrveranstaltungen, das Selbststudium und das Erbringen der Prüfungsleistung.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
KoWi E6	„Kommunikationsforschung / -praxis“	Prof. Dr. W. Donsbach/ Prof. Dr. L. Hagen
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden erhalten die Möglichkeit, einen tieferen Einblick in die allgemeine Kommunikationsforschung bzw. -praxis zu erhalten, indem sie aus einer Auswahl an Seminaren eines wählen.	
Lehrformen	Das Modul besteht aus einem Seminar oder einer BPÜ zu - Zielgruppenbeschreibung und -analyse (2 SWS) oder - Internet/Neue Medien (2 SWS) oder - Politikberatung (2 SWS).	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung sind die inhaltlichen Kompetenzen, die in den Modulen KoWi E1 und KoWi E2 vermittelt wurden.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Wahlpflichtbereich Kommunikationswissenschaft. Es kann in anderen Studiengängen, die einen allgemeinen kommunikationswissenschaftlichen Grundlagenbereich benötigen, verwendet werden.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Seminararbeit und einem Referat.	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 7 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 210 Stunden für die Präsenz in den Lehrveranstaltungen, das Selbststudium und das Erbringen der Prüfungsleistungen.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

(3) Erziehungswissenschaft/Sozialpädagogik

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
<i>SP-GM 02</i>	Grundmodul „Soziale Probleme und Adressaten“	N.N.
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Mit diesem Modul werden Grundlagen im Bereich Soziale Probleme und Adressaten vermittelt. Es wird in sozialpädagogische Theorien und Ansätze in Bezug auf ausgewählte Zielgruppen eingeführt.</p> <p>Folgende Themenfelder werden in diesem Modul angeboten: (1) Sozialpädagogik der Lebensalter, (2) Soziale Beziehungen und soziale Netzwerke, (3) Kritische Lebenskonstellationen, (4) Soziale Probleme ausgewählter Adressatengruppen (Frauen, Kinder, Alte usw.) bzw. (5) Soziale und kulturelle Heterogenität.</p>	
Lehrformen	<p>Die Themenfelder werden in Form von Seminaren oder Vorlesungen durchgeführt. Es muss an Lehrveranstaltungen im Umfang von 10 SWS teilgenommen werden, die sich auf mindestens zwei der oben genannten Themenfelder verteilen müssen.</p>	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Allgemeine Studienvoraussetzungen.</p>	
Verwendbarkeit des Moduls	<p>Das Modul ist ein Pflichtmodul im Wahlpflichtbereich Erziehungswissenschaft/Sozialpädagogik.</p>	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	<p>Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer schriftlichen Seminararbeit im Rahmen einer ausgewählten Lehrveranstaltung.</p>	
Credits und Noten	<p>Durch das Modul werden 13 Credits erworben. Die Modulnote ist die Note der Prüfungsleistung.</p>	
Häufigkeit des Angebots	<p>Das Modul wird jedes Semester angeboten.</p>	
Arbeitsaufwand	<p>Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 390 Stunden.</p> <p>Davon entfallen</p> <ul style="list-style-type: none"> - 300 Stunden auf die Präsenz und Mitwirkung an den Lehrveranstaltungen einschließlich Vor- und Nacharbeit sowie - 90 Stunden auf das Anfertigen der schriftlichen Seminararbeit. 	
Dauer des Moduls	<p>Das Modul umfasst 2 Semester.</p>	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
<i>SP-GM 03</i>	Grundmodul „Institutionen, Handlungs- und Organisationsformen, Sozialpolitik“	N.N.
Inhalte und Qualifikationsziele	Mit diesem Modul werden Grundlagen im Bereich Institutionen, Handlungs- und Organisationsformen, Sozialpolitik vermittelt. Soziale Probleme und Adressaten vermittelt. Es wird in die Struktur der Träger und Einrichtungen eingeführt und es werden Theorien und Methoden sozialpädagogischen Handelns thematisiert. Folgende Themenfelder werden in diesem Modul angeboten: (1) Theorie und Praxisprobleme der Sozialpolitik, (2) Soziale Administration, (3) Sozialpolitik, (4) Psychosoziale Interventionsformen, (5) Gemeinde und Organisation	
Lehrformen	Die Themenfelder werden in Form von Seminaren oder Vorlesungen durchgeführt. Es muss an Lehrveranstaltungen im Umfang von 8 SWS teilgenommen werden, die sich auf mindestens zwei der oben genannten Themenfelder verteilen müssen.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Allgemeine Studienvoraussetzungen.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Wahlpflichtbereich Erziehungswissenschaft/Sozialpädagogik.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer schriftlichen Seminararbeit im Rahmen einer ausgewählten Lehrveranstaltung.	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 11 Credits erworben. Die Modulnote ist die Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 330 Stunden. Davon entfallen - 240 Stunden auf die Präsenz und Mitwirkung an den Lehrveranstaltungen einschließlich Vor- und Nacharbeit sowie - 90 Stunden auf das Anfertigen der schriftlichen Seminararbeit.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
SP-HM 01	Hauptmodul „Theoretische, methodische und administrative Grundlagen der SA/SP/WW“	N.N.
Inhalte und Qualifikationsziele	In diesem Modul wird vertiefendes Wissen im Bereich theoretische, methodische und administrative Grundlagen vermittelt. Es werden Zugänge der Sozialen Arbeit in ausgewählten Themengebieten intensiv diskutiert und differenziert dargestellt. Folgende Themenfelder werden in diesem Modul angeboten: (1) Soziale Entwicklung und Soziale Arbeit, (2) Psychoanalyse und Sozialpädagogik, (3) Diagnose, Beobachtung, Exploration, (4) Empowerment und Prävention, und (5) Kasuistik	
Lehrformen	Die Themenfelder werden in Form von Seminaren oder Vorlesungen durchgeführt. Es muss an Lehrveranstaltungen im Umfang von 8 SWS teilgenommen werden, die sich auf mindestens zwei der oben genannten Themenfelder verteilen müssen.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erforderlich sind die in den Modulen SP-GM 02 und SP-GM 03 vermittelten Kompetenzen. Zur Vorbereitung auf das Modul werden vorab nähere Erläuterungen und Literaturhinweise bekannt gegeben.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Wahlpflichtbereich Erziehungswissenschaft/Sozialpädagogik.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfungsleistung.	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 11 Credits erworben. Die Modulnote ist die Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 330 Stunden. Davon entfallen - 240 Stunden auf die Präsenz und Mitwirkung an den Lehrveranstaltungen einschließlich Vor- und Nacharbeit sowie - 90 Stunden auf die Vorbereitung und Erbringung der mündlichen Prüfungsleistung.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.	

III. Allgemeine Qualifikation

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
Soz-Aqua 1	Allgemeine Qualifikation 1: Berufspraktikum	Dr. Ehrhardt Cremers
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Berufspraktikum stellt ein wesentliches berufsqualifizierendes Element des Soziologiestudiums dar. Es soll motivationsfördernd auf das weitere Studium wirken. Lern- und Qualifikationsziel ist es, den Studierenden einen Einblick in ein potentielles Berufsfeld zu geben, die Präferenz praxisnaher Fragestellungen zu fördern und den Einstieg in das Berufsleben zu erleichtern.	
Lehrformen	Das Modul besteht aus einer Tätigkeit in einem Praxisfeld im Umfang von 240 Stunden, die von einem Betreuer vor- und nachbereitend begleitet wird.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erforderlich sind die im Grundstudium erworbenen Kompetenzen.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Diplomstudiengang Soziologie. Das Modul wird in gleicher Form auch im BA-Studiengang Soziologie angeboten.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Das Bestehen wird vom Prüfungsausschuss auf der Grundlage des Praktikumsberichts, dessen positiver Beurteilung seitens eines Betreuers und einer positiven Stellungnahme des Projektträgers festgestellt.	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 10 Credits erworben. Das Modul wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Semester angeboten; vorzugsweise soll das Praktikum in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt 300 Stunden. Dieser Aufwand schließt neben der Tätigkeit auch das Verfassen eines zehneitigen Praktikumsberichts über die zentralen Tätigkeitsinhalte ein.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
<i>Soz-Aqua 2</i>	Allgemeine Qualifikation 2 : Fremdsprachenausbildung	N.N.
Inhalte und Qualifikationsziele	Für das Soziologiestudium ist eine hohe Fremdsprachenkompetenz unbedingt erforderlich. Die Studierenden müssen in zwei Fremdsprachen Sprachkurse auf einem fortgeschrittenen Niveau besuchen. Lern- und Qualifikationsziel ist es, die Studierenden mit einer hohen Fachkompetenz in zwei modernen Fremdsprachen auszustatten, wobei darunter möglichst Englisch sein sollte.	
Lehrformen	Das Modul besteht in der Regel aus vier Sprachkursen, je 2 SWS	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Allgemeine Studienvoraussetzungen.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Diplomstudiengang Soziologie.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die gewählten Sprachkurse nach den Bestimmungen des jeweiligen Kurses erfolgreich abgeschlossen werden.	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 10 Credits erworben. Das Modul wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt 300 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
<i>Soz-Aqua 3</i>	Allgemeine Qualifikation 3: Weitere Schlüsselqualifikationen	Dekan der Philosophischen Fakultät
Inhalte und Qualifikationsziele	Von Seiten der Philosophischen Fakultät werden in jedem Semester Programmangebote zu Schlüsselqualifikationen gemacht, aus denen die Studierenden wählen können. Lern- und Qualifikationsziel ist es, neben den Fachinhalten den Studierenden berufsrelevante Schlüsselkompetenzen (z.B. Rhetorik, Präsentation, Medienkompetenz) zu vermitteln.	
Lehrformen	Die Anzahl der Veranstaltung für ein Modul wird jeweils mit der Ausschreibung bekannt gegeben.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Allgemeine Studienvoraussetzungen.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Diplomstudiengang Soziologie.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Das Bestehen wird vom Prüfungsausschuss auf der Grundlage der vorzulegenden Nachweise festgestellt. Die Form der Nachweiserbringung wird jeweils zu Beginn des Semesters in der fakultätsüblichen Weise bekannt gegeben.	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 10 Credits erworben. Das Modul wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt 300 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.	

Anlage 2: Studienablaufplan für das Studium

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester	8. Semester	9. Semester
Soz-GM 01		Soz-AM 01	Soz-AM 01	Soz-SM I*	Soz-SM I*	Soz-FP	Soz-FP	DA
Soz-GM 02	Soz-GM 02	Soz-AM 02	Soz-AM 02	Soz-SM II*	Soz-SM II*	Soz-VM**	Soz-VM**	
Soz-GM 03	Soz-GM 03	Soz-AM 03	Soz-AM 03					
Soz-GM 04	Soz-GM 04	Soz-AM 03	Soz-AM 04					
Soz-GM 05	Soz-GM 05							
WPF 1	WPF 1							
				WPF 2	WPF 2	WPF 2		
		Soz-Aqua 2	Soz-Aqua 2				Soz-Aqua 1	
		Soz-Aqua 3	Soz-Aqua 3					

Soz-GM 01: Grundmodul „Einführung in die Soziologie“
 Soz-GM 02: Grundmodul „Methoden empirischer Sozialforschung“
 Soz-GM 03: Grundmodul „Soziologische Theorie“
 Soz-GM 04: Grundmodul „Mikrosoziologie“
 Soz-GM 05: Grundmodul „Makrosoziologie“
 Soz-AM 01: Aufbaumodul „Methoden empirischer Sozialforschung“
 Soz-AM 02: Aufbaumodul „Soziologische Theorie“
 Soz-AM 03: Aufbaumodul „Mikrosoziologie“
 Soz-AM 04: Aufbaumodul „Makrosoziologie“
 Soz-SM I: Schwerpunktmodul I
 Soz-SM II: Schwerpunktmodul II

Soz FP: Forschungsprojekt
 Soz-VM: Vertiefungsmodul
 Soz-Aqua 1: Allgemeine Qualifikation 1: Berufspraktikum
 Soz-Aqua 2: Allgemeine Qualifikation 2: Fremdsprachenausbildung
 Soz-Aqua 3: Allgemeine Qualifikation 3: Weitere Schlüsselqualifikation
 WPF 1: Wahlpflichtbereich 1
 WPF 2: Wahlpflichtbereich 2
 DA: Diplomarbeit

* Es sind aus dem Angebot der drei Schwerpunktmodule „Kultur und Gesellschaft“, „Lebensformen, Geschlecht und soziale Probleme“ und „Wirtschaft und Politik“ zwei zu wählen

** Es ist aus dem Angebot der beiden Vertiefungsmodule „Kultursoziologie“ und „Soziale Probleme“ eines zu wählen.

Technische Universität Dresden

Philosophische Fakultät

Prüfungsordnung

für den Diplomstudiengang Soziologie

Vom 30.11.2005

Aufgrund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 05. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 158), erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Prüfungsordnung als Satzung.

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Klausurarbeiten
- § 7 Seminararbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 8 Projektarbeiten
- § 9 Referate
- § 10 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen
- § 14 Freiversuch
- § 15 Wiederholung der Modulprüfungen
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer
- § 19 Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung
- § 20 Zweck der Diplomprüfung
- § 21 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit
- § 22 Zeugnis und Diplomurkunde
- § 23 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

- § 25 Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 26 Gegenstand, Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung
- § 27 Voraussetzungen für die Diplomprüfung
- § 28 Gegenstand, Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 29 Bearbeitungszeit der Diplomarbeit
- § 30 Diplomgrad
- § 31 Übergangsregelungen
- § 32 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit für den Diplomstudiengang Soziologie umfasst das Grundstudium, das Hauptstudium und die Prüfungen einschließlich der Diplomarbeit.

§ 2

Prüfungsaufbau

(1) Ein Modul wird durch eine Modulprüfung abgeschlossen. Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus mehreren Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistungen in den Modulen werden studienbegleitend erbracht. Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen können Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen) sein.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Modulprüfungen und ist abgelegt, wenn die in § 26 Abs.1 genannten Module des Grundstudiums abgeschlossen sind. Die Diplomprüfung ist abgelegt, wenn insgesamt 270 Credits erfolgreich erworben wurden. Sie besteht aus den Modulprüfungen und der Diplomarbeit.

§ 3

Fristen

(1) Die Diplom-Vorprüfung soll spätestens bis zum Beginn des fünften Semesters abgelegt werden. Eine nicht bestandene Diplom-Vorprüfung kann nur einmal innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Wer die Diplom-Vorprüfung nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 besteht, muss im fünften Semester an einer Studienberatung teilnehmen. Die Diplomprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Diplomprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt wor-

den ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Diplomprüfung kann nur einmal innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.

(2) Die Hochschule stellt durch Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Studienleistungen und Prüfungsleistungen in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studienleistungen und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit informiert. Den Studierenden sind für jede Prüfungsleistung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer

1. für den Diplomstudiengang Soziologie an der TU Dresden eingeschrieben ist und
2. die in den Modulbeschreibungen bestimmten Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen), die den Modulprüfungen vorausgehen, erbracht hat.

(2) Vor der ersten Prüfungsleistung im Rahmen einer Modulprüfung ist ein Antrag auf Zulassung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Für die Erbringung einer einzelnen Prüfungsleistung hat sich der Kandidat bzw. die Kandidatin anzumelden. Die Form der Zulassung und der Anmeldung wie auch die Meldefrist werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und jeweils zu Beginn des Studienjahres durch Aushang bzw. ortsübliche Methoden der Informationsvermittlung bekannt gegeben.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bzw. die Kandidatin Prüfungsleistungen in diesem Studiengang, im Bachelorstudiengang Soziologie oder entsprechende Prüfungen in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder ob er/sie sich in einem Prüfungsverfahren befindet.
2. gegebenenfalls Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen.

(4) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin bzw. der Kandidat in demselben, im Bachelorstudiengang Soziologie oder in einem nach Maßgabe des Landesrechts verwandten Studiengang entweder die Diplom-Vorprüfung oder Zwischenprüfung bzw. die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. die Kandidatin bzw. der Kandidat nach Maßgabe des Landesrechts durch Überschreiten der Fristen den Anspruch für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 5 Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch

1. Klausurarbeiten (§ 6) und/oder
2. Seminararbeiten (§ 7) und sonstige schriftliche Arbeiten und/oder
3. durch Projektarbeiten (§ 8) und/oder
4. Referate (§ 9) und/oder
5. mündliche Prüfungsleistungen (§ 10)

zu erbringen. Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

(2) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihr bzw. ihm gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 6 Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.

(2) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Im Fall der letzten Wiederholungsprüfung ist diese Regelung zwingend. In anderen Fällen kann der Prüfungsausschuss von der Bewertung durch einen Zweitprüfer absehen. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer der Klausurarbeit darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 180 Minuten nicht überschreiten.

§ 7 Seminararbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) Durch Seminararbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten soll die Kandidatin bzw. der Kandidat die Kompetenz nachweisen, ausgewählte Fragestellungen anhand der Fachliteratur und weiterer Arbeitsmaterialien in einer begrenzten Zeit bearbeiten zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat über die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens verfügt.

(2) Für Seminararbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

(3) Seminararbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten dürfen maximal einen zeitlichen Umfang von 240 Stunden haben.

§ 8 Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll die Kandidatin bzw. der Kandidat die Kompetenz nachweisen, an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten zu können.

(2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

(3) Projektarbeiten dürfen maximal einen Umfang von 150 Stunden haben.

(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 9 Referate

(1) Durch Referate soll die Kandidatin bzw. der Kandidat die Kompetenz nachweisen, spezielle Fragestellungen des Faches aufbereiten und präsentieren zu können.

(2) Referate werden in der Regel durch den Lehrenden, der für die Lehrveranstaltung, in der das Referat ausgegeben und gehalten wird, zuständig ist, bewertet.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Referate sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an das Referat bekannt zu geben.

§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die Kandidatin bzw. der Kandidat die Kompetenz nachweisen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 18) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen in den Modulen haben einen Umfang von 20 bis 30 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidatin bzw. den Kandidaten.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gemäß der Modulbeschreibung gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend.

(3) Für die Diplom-Vorprüfung und für die Diplomprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus den Noten der im § 26 Abs. 1 aufgelisteten fünf Grund- und der vier Aufbaumodulen aus der Soziologie. In die Gesamtnote der Diplomprüfung gehen die Note der Diplomarbeit und die Noten der Module im Hauptstudium mit Ausnahme des Bereichs Allgemeine Qualifikation ein. Für die Module aus dem Wahlpflichtbereich 2 wird eine Durchschnittsnote gebildet, die in die Gesamtnote mit doppeltem Gewicht eingeht. Die Module aus der Soziologie gehen in die Gesamtnote mit einfachem Gewicht und die Diplomarbeit mit dreifachem Gewicht ein. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; gleiches gilt für eine Studienleistung. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Ein Modulprüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat an allen Prüfungsleistungen teilgenommen hat und die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Das Bestehen der Modulprüfung ist die Voraussetzung dafür, dass die dem Modul in der Modulbeschreibung zugeordneten Credits erworben werden.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn die nach § 26 Abs. 1 relevanten Modulprüfungen bestanden wurden sowie in den Modulen Wahlpflichtbereich 1, Allgemeine Qualifikationen 2 und 3 jeweils mindestens 10 Credits erworben worden. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen bestanden sind, im Modul Allgemeine Qualifikationen 1 mindestens 10 Credits erworben worden und die Diplomarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Diplomarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird eine Auskunft darüber erteilt, ob ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung bzw. die Diplomarbeit wiederholt werden kann.

(4) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

§ 14 Freiversuch

(1) Modulprüfungen des Hauptstudiums können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den in dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden.

(2) Auf Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin können in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

(3) Zeiten von Unterbrechungen des Studiums wegen Mutterschaft, länger andauernder Krankheit des Kandidaten bzw. der Kandidatin oder eines überwiegend von ihm bzw. ihr zu versorgenden Kindes sowie Studienzeiten im Ausland werden bei der Anwendung der Freiversuchsregelung nicht angerechnet.

§ 15 Wiederholung der Modulprüfungen

(1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Ein entsprechender schriftlicher Antrag muss innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung über das Nichtbestehen an den Prüfungsausschuss gestellt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist, abgesehen von dem in § 14 Abs. 2 geregelten Fall, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(2) Bei einer aus mehreren Prüfungsleistungen bestehenden Modulprüfung sind nur die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.

§ 16

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland im Diplomstudiengang Soziologie erbracht wurden. Die Diplom-Vorprüfung wird ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen des Studiums im Diplomstudiengang Soziologie an der TU Dresden im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachschulen, Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können auf Antrag beim Prüfungsausschuss für das Berufspraktikum anerkannt werden.

§ 17

Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführung und Organisation der Diplom-Vor- und Diplomprüfungen ist der Diplom-Prüfungsausschuss zuständig. Dem Prüfungsausschuss gehören drei Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen des Instituts für Soziologie, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter bzw. eine wissenschaftliche Mitarbeiterin sowie ein bzw. eine Studierender an. Mit Ausnahme des studentischen Mitglieds beträgt die Amtszeit drei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder erstreckt sich auf ein Jahr.

(2) Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät ernannt, die studentischen Mitglieder auf Vorschlag des Fachschaftsrates. Der Fakultätsrat legt fest, wel-

cher Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerin den Vorsitz und Stellvertretung inne haben soll. Die oder der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet als Widerspruchsbehörde über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen des Prüfungsverfahrens und erlässt die Widerspruchsbescheide. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienablaufplans.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Das Prüfungsamt organisiert auf der Grundlage der Beschlüsse des Prüfungsausschusses die Prüfungen und verwaltet die Prüfungsakten.

§ 18

Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer

(1) Zu Prüferinnen oder Prüfern werden nur Professorinnen oder Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für seine Diplomarbeit den Betreuer oder die Betreuerin und für die mündlichen Prüfungsleistungen die Prüferin oder den Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüferinnen und Prüfer sollen der Kandidatin bzw. dem Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 17 Abs. 5 entsprechend.

§ 19

Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung

Durch den Abschluss der Module, die der Diplom-Vorprüfung gleichkommen, soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortsetzen kann und dass sie bzw. er die inhaltlichen Grundlagen ihres/seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat.

§ 20 Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 21 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem/seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von einer Professorin oder einem Professor oder einer anderen, nach dem Sächsischen Hochschulgesetz prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese im Institut für Soziologie an der TU Dresden tätig ist. Soll die Diplomarbeit von einer außerhalb des Instituts tätigen prüfungsberechtigten Person betreut werden, bedarf es der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Diplomarbeit veranlasst. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb eines Monats nach Ausgabe zurückgegeben werden. Das Thema der Diplomarbeit wird spätestens vier Wochen nach dem erfolgreichen Abschluss aller Module ausgegeben.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Diplomarbeit ist in drei mit Maschine geschriebenen und gebundenen Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren bzw. seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern selbstständig zu bewerten. Darunter soll die Betreuerin oder der Betreuer der Diplomarbeit sein.

(7) Die Note der Diplomarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Benotungen. Weichen im Falle der Annahme der Arbeit die Noten der Prüferinnen bzw. Prüfer um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab, so ist der Durchschnitt maßgebend, sofern beide Prüferinnen bzw. Prüfer damit einverstanden sind. Ist das nicht der Fall, so holt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten ein; dabei wird die Endnote aus dem Durchschnitt der drei Gutachten gebildet.

(8) Hat eine Prüferin bzw. ein Prüfer die Diplomarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser, der/die andere mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so holt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten ein. Dieses entscheidet über die Annahme oder Ablehnung der Arbeit. Gilt die Arbeit als angenommen, so wird die Endnote aus dem Durchschnitt der Noten der für die Annahme votierenden Gutachten gebildet.

(9) Die Diplomarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in Absatz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 22

Zeugnis und Diplomurkunde

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Diplom-Vorprüfung sind die Modulnoten und die Gesamtnote aufzunehmen. In das Zeugnis der Diplomprüfung sind die Modulnoten des Hauptstudiums, die Durchschnittsnote für den Wahlpflichtbereich 2, das Thema der Diplomarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten können die Ergebnisse zusätzlicher Modulprüfungen, die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen und in einem Beiblatt zum Zeugnis die Noten des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl), soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind, angegeben werden.

(2) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten soll ihr bzw. ihm die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aushändigen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Diplomprüfung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet. Die Diplomurkunde wird vom Rektor der TU Dresden und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 23

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 12 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Diplomarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Prüfungsleistung erwirkt, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Diplomurkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Diplomprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

§ 25

Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Die Regelstudienzeit nach §1 beträgt neun Semester.

(2) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs (einschließlich der Tutorien) im Umfang von 130 SWS und maximal 142 SWS. Es umfasst einen Umfang von 270 Credits, die sich auf das Fach Soziologie, den Wahlpflichtbereich sowie den Bereich Allgemeine Qualifikation erstrecken.

(3) Neben einem Wahlpflichtbereich 1, der sich aus VWL, Rechtswissenschaft und Geschichte zusammensetzt und 10 Credits umfasst, haben die Studierenden im Hauptstudium einen Wahlpflichtbereich 2 im Umfang von 35 Credits zu wählen. Hierfür stehen Erziehungswissenschaft/Sozialpädagogik, Geschichte und Kommunikationswissenschaft zur Auswahl. Weitere Angebote können durch den Beschluss des Fakultätsrats aufgenommen werden.

(4) Auf den Bereich Allgemeine Qualifikation entfallen 30 Credits, davon ein Berufspraktikum im Umfang von 300 Stunden, eine Fremdsprachenausbildung im Umfang von 10 Credits sowie weitere Schlüsselqualifikationen aus dem Gesamtangebot der Fakultät im Umfang von 10 Credits.

§ 26

Gegenstand, Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung umfasst die folgenden Module:

- Grundmodul „Einführung in die Soziologie“
- Grundmodul „Soziologische Theorie“
- Grundmodul „Methoden empirischer Sozialforschung“
- Grundmodul „Mikrosoziologie“
- Grundmodul „Makrosoziologie“
- Aufbaumodul „Soziologische Theorie“
- Aufbaumodul „Methoden empirischer Sozialforschung“
- Aufbaumodul „Mikrosoziologie“
- Aufbaumodul „Makrosoziologie“
- Wahlpflichtbereich 1

(2) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen und die erforderlichen Prüfungsleistungen, deren Gegenstand, Art und Ausgestaltung werden in den Modulbeschreibungen genannt.

§ 27

Voraussetzungen für die Diplomprüfung

Die Diplomprüfung kann nur ablegen, wer im Diplomstudiengang Soziologie die Diplom-Vorprüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder eine gemäß § 16 Abs. 2 und 3 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat.

§ 28

Gegenstand, Art und Umfang der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung umfasst die folgenden Module:

- Zwei Schwerpunktmodule. Zur Auswahl stehen „Kultur und Gesellschaft“, „Lebensformen, Geschlecht und soziale Probleme“ und „Wirtschaft, Technik und Politik“.
- Modul „Forschungsprojekt“
- Ein Vertiefungsmodul. Zur Auswahl stehen die Vertiefungsmodule „Kultursoziologie“ und „Soziale Probleme“
- Wahlpflichtbereich 2 (Zur Auswahl stehen die Wahlpflichtbereiche Erziehungswissenschaft/Sozialpädagogik, Geschichte und Kommunikationswissenschaft)

(2) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen und die erforderlichen Prüfungsleistungen werden in den Modulbeschreibungen genannt.

§ 29
Bearbeitungszeit der Diplomarbeit

Für die Bearbeitung der Diplomarbeit sind sechs Monate vorgesehen; das entspricht 30 Credits.

§ 30
Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, wird der Hochschulgrad „Diplom-Soziologe“ bzw. „Diplom-Soziologin“ (abgekürzt: Dipl.-Soz.) verliehen.

§ 31
Übergangsregelungen

Mit Wirkung zum 01.10.2006 tritt diese Ordnung auch verbindlich für Studierende in Kraft, die vor dem 01.10.2004 ihr Studium im Fach Soziologie aufgenommen haben. Ab diesem Zeitpunkt können Studierende, die bereits das Hauptstudium erreicht haben, ihr Studium nur noch auf Antrag nach der Prüfungsordnung vom 19.05.1995 fortsetzen und abschließen.

§ 32
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2004 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 09.06.2004 und der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Erlass vom 18.08.2004 (Az.: 3-7831-11/143-5)

Dresden, den 30.11.2005

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge

Technische Universität Dresden
Philosophische Fakultät
Studienordnung
für den Bachelorstudiengang Soziologie

Vom 30.11.2005

Aufgrund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 05. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 158), erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Studienordnung als Satzung.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Vermittlungsformen
- § 6 Aufbau und Durchführung des Studiums
- § 7 Credits
- § 8 Studienberatung
- § 9 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Studienablaufplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulgesetzes und der Prüfungsordnung Ziel, Inhalt und Ablauf des Studiums für den Bachelorstudiengang Soziologie.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Die Studierenden sollen sich die grundlegenden Wissensbestände des Faches aneignen. Sie sollen befähigt werden, soziologische Fragestellungen und Probleme mit wissenschaftlichen Methoden zu erkennen, sachgerecht und kritisch zu analysieren, Lösungsmöglichkeiten zu finden und abzuwägen. Aufbauend auf dem im Grundstudium in den Teilgebieten der Soziologie vermittelten Grundwissen sollen die Studierenden im Hauptstudium ihre Kenntnisse in ausgewählten Forschungsbereichen der Soziologie vertiefen. Dabei sollen sie sich das Instrumentarium der Erforschung soziologischer Zusammenhänge erarbeiten.

(2) Die im Hauptstudium zu leistende Wissensvertiefung soll sich an beruflichen Tätigkeitsfeldern orientieren. Sie erstrebt aber nicht Berufsfertigkeit (unmittelbare Einsatzfähigkeit in spezifischen beruflichen Positionen), sondern Berufsfähigkeit in dem Sinne, dass die Studierenden durch umfassendes soziologisches Wissen, durch die Kenntnis wissenschaftlicher Methoden und durch ihre Kompetenz zu Abstraktion und Transfer dazu befähigt sind, nach kurzer Einarbeitungszeit in der Berufspraxis vielfältige und komplexe Aufgabenstellungen zu bewältigen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein Zeugnis, das durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt ist.

(2) Das Studium setzt die Kenntnis von zwei Fremdsprachen, darunter Englisch, voraus. Der Nachweis erfolgt in der Regel durch das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung.

§ 4 Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit einschließlich des Berufspraktikums und der Anfertigung der Bachelorarbeit beträgt sechs Semester (3 Jahre).

§ 5

Vermittlungsformen

(1) Der Lehrstoff ist modular strukturiert. In den einzelnen Modulen werden die Lehrinhalte durch Vorlesungen, Übungen, Lesegruppen, Proseminare, Seminare, Hauptseminare und Berufspraktikum vermittelt, gefestigt und vertieft.

(2) In Vorlesungen wird in die Stoffgebiete der Module eingeführt und ein Überblickswissen vermittelt. Übungen sind Vorlesungen zugeordnet und ermöglichen die praktische Anwendung des Lehrstoffes. In Lesegruppen wird das wissenschaftliche Lesen an Ausschnitten zentraler Werke des Stoffgebietes eingeübt. Proseminare, Seminare und Hauptseminare ermöglichen den Studierenden, auf unterschiedlichem Niveau auf der Grundlage von Fachliteratur und anderen Materialien unter Anleitung sich selbst über einen ausgewählten Problembereich zu informieren, das Erarbeitete vorzutragen und in der Gruppe zu diskutieren. Das Berufspraktikum dient der praktischen Anwendung des vermittelten Lehrstoffes sowie dem Erwerb von praktischen Fertigkeiten in potentiellen Berufsfeldern.

§ 6

Aufbau und Durchführung des Studiums

(1) Das Lehrangebot ist auf sechs Semester verteilt. Es umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs (einschließlich der Tutorien) im Umfang von minimal 88 SWS und maximal 100 SWS. Insgesamt werden durch die Lehrveranstaltungen, Selbststudium, Studien- und Prüfungsleistungen 180 Credits erworben. Auf den Kernbereich entfallen davon 125 Credits, auf den Ergänzungsbereich 35 Credits und den Bereich Allgemeine Qualifikation 20 Credits.

(2) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von drei Semestern und ein Hauptstudium von drei Semestern.

(3) Der Kernbereich setzt sich für alle Studierenden aus den Modulen (Pflichtmodule) Einführung in die Soziologie, Soziologische Theorie, Methoden empirischer Sozialforschung, Mikrosoziologie und Makrosoziologie, Aufbaumodul Soziologische Theorie und Aufbaumodul Methoden empirischer Sozialforschung zusammen. Außerdem müssen noch zwei Schwerpunktmodule (Wahlpflichtmodule) gewählt werden. Bestandteil des Kernbereichs sind auch die Bachelorarbeit und das Kolloquium.

(4) Für den Ergänzungsbereich stehen psychosoziale, historische und sozialwissenschaftliche Angebote zur Auswahl, die in den Modulbeschreibungen ausgewiesen werden. Die gewählten Module müssen aus einem Ergänzungsbereich stammen. Die Auswahl erfolgt im ersten Semester und muss dem Prüfungsausschuss angezeigt werden. Weitere Ergänzungsbereiche können durch den Beschluss des Fakultätsrats aufgenommen werden. Wenn in einem Ergänzungsbereich nur eine begrenzte Anzahl von Studienplätzen zur Verfügung steht, erfolgt die Auswahl nach den Kriterien des Numerus clausus. Die Termine für die Bewerbung werden den Studierenden 14 Tage vor Studienbeginn in der ortsüblichen Form bekannt gegeben. Ein Wechsel ist nur auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss möglich.

(5) Der Bereich Allgemeine Qualifikation umfasst ein Berufspraktikum im Umfang von 300 Stunden (10 Credits). Näheres hierzu regelt die Modulbeschreibung. Die verbleibenden Credits sind in Modulen aus dem Fakultätsangebot für diesen Bereich zu erwerben.

(6) Die Inhalte und die Lehrziele der einzelnen Module sowie die jeweiligen Voraussetzungen sind der Anlage 1 (Modulbeschreibungen) zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen können jedoch auf Beschluss des Fakultätsrates im Sinne einer optimalen Studienorganisation den aktuellen Bedingungen angepasst und geändert werden. In diesem Falle ist die Änderung den Studierenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen des Semesters durch Aushang bzw. ortsübliche Methoden der Informationsvermittlung bekannt zu geben.

(7) Die Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester ist dem beigefügten Studienablaufplan zu entnehmen, der gemäß § 21 Abs. 4 SächsHG die zeitliche Abfolge der Lehrveranstaltungen empfiehlt (Anlage 2). Der Studienablaufplan ist als Anlage Bestandteil dieser Studienordnung. Er kann ebenfalls auf Beschluss des Fakultätsrates im Sinne einer optimalen Studienorganisation den aktuellen Bedingungen angepasst und geändert werden. In diesem Falle ist die Änderung den Studierenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen des Semesters durch Aushang bzw. ortsübliche Methoden der Informationsvermittlung bekannt zu geben.

§ 7 Credits

(1) In den Modulbeschreibungen ist geregelt, wie viele Credits durch ein Modul insgesamt erworben werden und in welchen Lehrveranstaltungen mit welcher zu erbringenden Leistung dies möglich ist.

(2) Credits für ein Modul werden nur dann gewährt, wenn die Modulprüfung bestanden wurde. Das ECTS-Punktesystem bietet eine einheitliche Vorgehensweise für die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen.

§ 8 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der TU Dresden und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung obliegt der Studienberatung des Instituts. Die fachliche Beratung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung.

(2) Zu Beginn des dritten Semesters hat jeder Studierende an einer Studienberatung teilzunehmen und dabei den Nachweis zumindest über ein erfolgreich abgeschlossenes Modul zu führen. Zu diesem Zweck hat jeder Studierende aus dem Kreis der hauptamtlich Lehrenden der Soziologie einen Mentor zu wählen. Der Mentor bescheinigt die erfolgte Studienberatung. Darüber hinaus berät der Mentor die Studierenden bei der Auswahl der Vertiefungsgebiete, der Lehrveranstaltungen und begleitet den Ablauf ihres Studiums.

(3) Außerdem haben Studierende, die der Zwischenprüfung entsprechende Module nicht spätestens bis zum Beginn des vierten Semesters abgelegt haben, an einer Studienberatung teilzunehmen.

§ 9
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2004 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Technischen Universität Dresden vom 09.06.2004 und der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

Dresden, den 30.11.2005

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge

Anlage 1: Modulbeschreibungen

I. Kernbereich

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
Soz-GM 01	Grundmodul "Einführung in die Soziologie"	Geschäftsführender Direktor des Instituts für Soziologie
Inhalte und Qualifikationsziele	Dieses Modul bietet eine grundlegende Einführung in zentrale Fragestellungen und Themengebiete der Soziologie. Vermittelt wird ein Einblick in die Geschichte des Faches und Aufgabenfelder der aktuellen Soziologie. In der begleitenden Übung werden den Studierenden grundlegende Techniken wissenschaftlichen Arbeitens in exemplarischen Arbeitszusammenhängen vermittelt. Lern- und Qualifikationsziel ist es, den Teilnehmer/innen einen ersten Zugang zu den Inhalten des Faches und zu wissenschaftlichen Arbeitsmethoden zu vermitteln.	
Lehrformen	Das Modul besteht aus: - einer Vorlesung „Einführung in die Soziologie“ (2 SWS) und - einer begleitenden Übung zu Techniken wissenschaftlichen Arbeitens (2 SWS).	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Allgemeine Studienvoraussetzungen.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im BA-Studiengang Soziologie. Das Modul wird in gleicher Form auch im Diplomstudiengang Soziologie angeboten. Dieses Modul wird ohne die Teilnahme an der Übung auch für den Ergänzungsbereich im BA-Studiengang Medienforschung/Medienpraxis angeboten.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausur im Umfang von 90 Minuten im Anschluss an die Vorlesung. Als Studienleistung (Prüfungsvorleistung) sind erfolgreiche Übungsarbeiten zu ausgewählten Techniken wissenschaftlichen Arbeitens erforderlich. Die konkreten Übungsarbeiten werden vom Lehrenden zu Beginn des Semesters festgelegt.	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 6 Credits erworben. Die Modulnote ist die Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 180 Stunden. Davon entfallen - 60 Stunden auf die Präsenz in den beiden Lehrveranstaltungen einschließlich Vor- und Nacharbeit, - 60 Stunden auf die diversen studentischen Leistungen in der Übung sowie - 60 Stunden auf die Prüfungsleistung und -vorbereitung im Rahmen einer Klausur.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
Soz-GM 02	Grundmodul "Methoden empirischer Sozialforschung"	Prof. Dr. Michael Häder
Inhalte und Qualifikationsziele	Dieses Modul bietet eine grundlegende Einführung in die empirische Sozialforschung. Vermittelt werden Grundkenntnisse in der Forschungslogik, in Verfahren der quantitativen und qualitativen Sozialforschung sowie in der Datenanalyse einschließlich der Anwendung von Softwareprogrammen (SPSS). Lern- und Qualifikationsziel ist die Vermittlung methodischer Grundkenntnisse und Kompetenzen im Bereich der sozialwissenschaftlichen Datenerhebung und -analyse.	
Lehrformen	Das Modul besteht aus: <ul style="list-style-type: none"> - den Vorlesungen "Einführung in die Methoden empirischer Sozialforschung I und II" (je 2 SWS) - den Vorlesungen "Statistik I und II für Sozialwissenschaften" (je 2 SWS) - den die Statistikvorlesungen begleitenden Übungen (je 2 SWS). Die beiden Vorlesungen und die Übung erstrecken sich über zwei Semester.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Allgemeine Studienvoraussetzungen.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im BA-Studiengang Soziologie. Das Modul wird in gleicher Form auch im Diplomstudiengang Soziologie angeboten.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus den beiden Klausuren im Anschluss an die Vorlesungen "Einführung in die Methoden empirischer Sozialforschung I und II" sowie aus den beiden Klausuren im Anschluss an die Vorlesungen "Statistik I und II für Sozialwissenschaften" (im Umfang von jeweils 90 Minuten).	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 14 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 420 Stunden. Davon entfallen <ul style="list-style-type: none"> - 180 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen einschließlich Vor- und Nacharbeit sowie - 240 Stunden auf die Prüfungsvorbereitungen und -leistungen im Rahmen der vier Klausuren. 	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
Soz-GM 03	Grundmodul "Soziologische Theorie"	Prof. Dr. Karl-Siegbert Rehberg
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul vermittelt ein Grundwissen über das Lehrgebiet Soziologische Theorie. Angeboten wird dieses Modul abwechselnd mit der Kernvorlesung „Geschichte der Soziologie“ und damit mit einer chronologischen Darstellung des soziologischen Denkens oder mit der Kernvorlesung „Einführung in die Soziologische Theorie“ und damit mit einem systematischen Überblick über die in der Gegenwart zentralen Theorierichtungen. Die jeweils nicht gewählte Vorlesung ist dann Bestandteil des Aufbaumoduls „Soziologische Theorie“. Lern- und Qualifikationsziel ist die Vermittlung theoretischer Grundkenntnisse und Kompetenzen sowie ihre Anwendung auf Gegenstandsbereiche.	
Lehrformen	Das Modul besteht aus: <ul style="list-style-type: none"> - einer zweisemestrigen Vorlesung "Einführung in die Soziologische Theorie" (4 SWS) oder "Geschichte der Soziologie" (4 SWS) - der aktiven Teilnahme an einer von einem bzw. einer Tutor/in geleiteten Lesegruppe zu ausgewählten Texten aus diesem Lehrgebiet (2 SWS). 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Allgemeine Studienvoraussetzungen.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im BA-Studiengang Soziologie. Das Modul wird in gleicher Form auch im Diplomstudiengang Soziologie angeboten. Dieses Modul wird ohne die Teilnahme an den Lesegruppen auch für den Ergänzungsbereich im BA-Studiengang Medienforschung/Medienpraxis angeboten.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausur im Anschluss an den ersten Vorlesungsteil im Umfang von 90 Minuten sowie einer sonstigen schriftlichen Arbeit in Form einer Hausarbeit. Als Studienleistung (Prüfungsvorleistung) ist die erfolgreiche Teilnahme an einer Lesegruppe, nachgewiesen durch eine Liste der bearbeiteten Literatur, erforderlich.	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 10 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden. Davon entfallen <ul style="list-style-type: none"> - 120 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und der Lesegruppe einschließlich Vor- und Nacharbeiten, - 60 Stunden auf die Prüfungsvorbereitungen und -leistungen im Rahmen einer Klausur sowie - 120 Stunden auf die Vorbereitung und Ausarbeitung einer sonstigen schriftlichen Arbeit (Hausarbeit). 	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
Soz-GM 04	Grundmodul "Mikrosoziologie"	Prof. Dr. Karl Lenz
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul gibt einen exemplarischen Überblick über zentrale Themenfelder dieses Stoffgebiets (Interaktion und Kommunikation; Biografie, Lebenslauf und Lebensalter; Sozialisationsforschung; Soziologie persönlicher Beziehungen). Lern- und Qualifikationsziel ist die Zusammenführung und Anwendung der Kenntnisse und Kompetenzen in theoretischen und methodischen Grundlagen in dem Gegenstandsbereich der Mikrosoziologie. Dadurch soll die Fähigkeit zu soziologischem Denken entwickelt und zur Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen vertieft werden.	
Lehrformen	Das Modul besteht aus: <ul style="list-style-type: none"> - zwei Vorlesungen aus der Mikrosoziologie (je 2 SWS) - der aktiven Teilnahme an einer von einem bzw. einer Tutor/in geleiteten Lesegruppe zu ausgewählten Texten aus diesem Lehrgebiet (2 SWS). 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Allgemeine Studienvoraussetzungen.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im BA-Studiengang Soziologie. Das Modul wird in gleicher Form auch im Diplomstudiengang Soziologie angeboten. Dieses Modul wird ohne die Teilnahme an den Lesegruppen auch für den Ergänzungsbereich im BA-Studiengang Medienforschung/Medienpraxis angeboten.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausur im Anschluss an eine Vorlesung im Umfang von 90 Minuten sowie einer mündlichen Prüfungsleistung. Als Studienleistung (Prüfungsvorleistung) ist die erfolgreiche Teilnahme an einer Lesegruppe, nachgewiesen durch eine Liste der bearbeiteten Literatur, erforderlich.	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 10 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden. Davon entfallen <ul style="list-style-type: none"> - 120 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und der Lesegruppe einschließlich Vor- und Nacharbeiten, - 60 Stunden auf die Prüfungsvorbereitungen und -leistungen im Rahmen einer Klausur sowie - 120 Stunden auf die Vorbereitung und Erbringung einer mündlichen Prüfungsleistung. 	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozenten
Soz-GM 05	Grundmodul "Makrosoziologie"	Prof. Dr. Jost Halfmann Prof. Dr. Ekkart Zimmermann
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul gibt einen exemplarischen Überblick über zentrale Themenfelder dieses Stoffgebiets. Lern- und Qualifikationsziel ist die Zusammenführung und Anwendung der Kenntnisse und Kompetenzen in theoretischen und methodischen Grundlagen in dem Gegenstandsbereich der Makrosoziologie. Dadurch soll die Fähigkeit zu soziologischem Denken entwickelt und zur Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen vertieft werden.	
Lehrformen	Das Modul besteht aus: - zwei Vorlesungen aus der Makrosoziologie (je 2 SWS) - der aktiven Teilnahme an einer von einem bzw. einer Tutor/in geleiteten Lesegruppe zu ausgewählten Texten aus diesem Lehrgebiet (2 SWS).	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Allgemeine Studienvoraussetzungen.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im BA-Studiengang Soziologie. Das Modul wird in gleicher Form auch im Diplomstudiengang Soziologie angeboten. Dieses Modul wird ohne die Teilnahme an den Lesegruppen auch für den Ergänzungsbereich im BA-Studiengang Medienforschung/Medienpraxis angeboten.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausur im Anschluss an eine Vorlesung im Umfang von 90 Minuten sowie einer mündlichen Prüfungsleistung. Als Studienleistung (Prüfungsvorleistung) ist die erfolgreiche Teilnahme an einer Lesegruppe, nachgewiesen durch eine Liste der bearbeiteten Literatur, erforderlich.	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 10 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden. Davon entfallen - 120 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und der Lesegruppe einschließlich Vor- und Nacharbeiten, - 60 Stunden auf die Prüfungsvorbereitungen und -leistungen im Rahmen einer Klausur sowie - 120 Stunden auf die Vorbereitung und Erbringung einer mündlichen Prüfungsleistung.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozenten
Soz-AM 01	Aufbaumodul "Methoden empirischer Sozialforschung"	Prof. Dr. Michael Häder Prof. Dr. Karl Lenz
Inhalte und Qualifikationsziele	Aufbauend auf das vermittelte Grundwissen im Grundmodul empirischer Sozialforschung werden im Rahmen dieses Moduls berufspraktische Kompetenzen zur Durchführung empirischer Studien vermittelt. Neben der Praxis telefonischer Befragungen stehen den Studierenden sowohl Methoden qualitativer als auch Methoden quantitativer Sozialforschung zur Auswahl. Lern- und Qualifikationsziel ist es, fundierte Kenntnisse in den Methoden empirischer Sozialforschung und die Befähigung der Studierenden zu erlangen, durch Praxiserfahrungen eigenständig empirische Studien durchführen zu können.	
Lehrformen	Das Modul besteht aus: - einer praktischen Übung zu telefonischen Befragungen (2 SWS) - zwei Proseminaren/Seminaren (je 2 SWS), die wahlweise aus der quantitativen oder qualitativen Sozialforschung gewählt werden können.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erforderlich sind die im Grundmodul „Methoden empirischer Sozialforschung“ vermittelten Kompetenzen. Zur Vorbereitung auf das Modul werden vorab nähere Erläuterungen und Literaturhinweise bekannt gegeben.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im BA-Studiengang Soziologie. Das Modul wird in gleicher Form auch im Diplomstudiengang Soziologie angeboten.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus zwei Projektarbeiten.	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 10 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten, beginnend im Sommersemester.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden. Davon entfallen - 60 Stunden auf die praktische Übung zu telefonischen Befragungen, - 60 Stunden auf die Präsenz in den beiden anderen Lehrveranstaltungen einschließlich Vor- und Nacharbeiten sowie - je 90 Stunden auf die beiden in diesem Zusammenhang zu erstellenden Projektarbeiten.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
Soz-AM 02	Aufbaumodul „Soziologische Theorie“	Prof. Dr. Karl-Siegbert Rehberg
Inhalte und Qualifikationsziele	Aufbauend auf das vermittelte Grundwissen im Grundmodul „Soziologische Theorie“ werden im Rahmen dieses Moduls vertiefende Kenntnisse vermittelt. Im Mittelpunkt steht die im Grundstudium nicht besuchte zweisemestrige Vorlesung, die durch ein (Haupt-) Seminar ergänzt wird. Lern- und Qualifikationsziel ist es, fundierte Kenntnisse in der Theoriediskussion des Faches zu erwerben und Anwendungsbezüge zu Praxisfeldern herzustellen.	
Lehrformen	Das Modul besteht aus der - im Rahmen des Grundmoduls noch nicht besuchten - <ul style="list-style-type: none"> - zweisemestrigen Vorlesung "Einführung in die Soziologische Theorie" oder "Geschichte der Soziologie" im Gesamtumfang von 4 SWS und - einem Proseminar/Seminar zu einem ausgewählten Gebiet der soziologischen Theorie (2 SWS). 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erforderlich sind die im Grundmodul „Soziologische Theorie“ vermittelten Kompetenzen. Zur Vorbereitung auf das Modul werden vorab nähere Erläuterungen und Literaturhinweise bekannt gegeben.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im BA-Studiengang Soziologie. Das Modul wird in gleicher Form auch im Diplomstudiengang Soziologie angeboten. Dieses Modul wird auch für den Ergänzungsbereich angeboten.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer sonstigen schriftlichen Arbeit in Form eines Essays im Anschluss an das (Pro-)Seminar sowie einer mündlichen Prüfungsleistung.	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 10 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden. Davon entfallen <ul style="list-style-type: none"> - 90 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen einschließlich Vor- und Nacharbeiten, - 90 Stunden auf die Prüfungsvorbereitungen und -leistungen für ein Essay sowie - 120 Stunden auf die Vorbereitung und Erbringung einer mündlichen Prüfungsleistung. 	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
Soz-SM 01	Schwerpunktmodul "Kultur und Gesellschaft"	Prof. Dr. Karl-Siegbert Rehberg
Inhalte und Qualifikationsziele	Aufbauend auf die erworbene Theorie- und Methodenkompetenz wird im Rahmen dieses Moduls in die Forschungsfelder der Kultur- und Kunstsoziologie eingeführt. Vermittelt wird ein breites Wissen in diesen Forschungsfeldern. Lern- und Qualifikationsziel ist es, den Studierenden auf diesen Gebieten eine breite soziologische Kompetenz zu vermitteln, die in diversen Berufsfeldern anwendbar ist.	
Lehrformen	Das Modul besteht aus fünf Lehrveranstaltungen (je 2 SWS), darunter zumindest drei Seminare bzw. Hauptseminare	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erforderlich sind die im Grundstudium vermittelten Kompetenzen. Zur Vorbereitung auf das Modul werden vorab nähere Erläuterungen und Literaturhinweise bekannt gegeben.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist eines von drei Wahlpflichtmodulen im BA-Studiengang Soziologie, von denen zwei zu wählen sind. Die Schwerpunktmodule können frei miteinander kombiniert werden. Das Modul wird in gleicher Form auch im Diplomstudiengang Soziologie angeboten.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausur (90 Minuten) oder einem Referat, einer sonstigen schriftlichen Arbeit in Form eines Essays, einer Seminararbeit zu je einer der fünf Lehrveranstaltungen und einer Klausur (90 Minuten) zu übergreifenden Inhalten des Moduls.	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 20 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Noten der Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 600 Stunden. Davon entfallen <ul style="list-style-type: none"> - 150 Stunden auf die fünf Lehrveranstaltungen einschließlich Vor- und Nacharbeit, - 60 Stunden auf die Vorbereitung und Ausführung einer Klausur bzw. eines Referats, - 90 Stunden auf die Vorbereitung und Ausführung eines Essays im Umfang von ca. 10 Seiten, - 180 Stunden auf die Vorbereitung und Ausführung einer Seminararbeit im Umfang von ca. 20 Seiten sowie - 120 Stunden auf die Vorbereitung und Durchführung der Klausur zu den übergreifenden Inhalten des Moduls. 	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
Soz-SM 02	Schwerpunktmodul "Lebensformen, Geschlecht und soziale Probleme"	Prof. Dr. Karl Lenz
Inhalte und Qualifikationsziele	Aufbauend auf das Grundwissen der Mikrosoziologie und der erworbenen Theorie- und Methodenkompetenz wird im Rahmen dieses Moduls in die Forschungsfelder der Soziologie persönlicher Beziehungen und der Geschlechterforschung eingeführt. Vermittelt wird ein breites Wissen in diesen Forschungsfeldern. Lernziel- und Qualifikationsziel ist es, den Studierenden auf diesen Gebieten eine breite soziologische Kompetenz zu vermitteln, die sie in diversen Berufsfeldern unmittelbar anwenden können.	
Lehrformen	Das Modul besteht aus fünf Lehrveranstaltungen (je 2 SWS), darunter zumindest drei Seminare bzw. Hauptseminare	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erforderlich sind die im Grundstudium vermittelten Kompetenzen. Zur Vorbereitung auf das Modul werden vorab nähere Erläuterungen und Literaturhinweise bekannt gegeben.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist eines von drei Wahlpflichtmodulen im BA-Studiengang Soziologie, von denen zwei zu wählen sind. Die Schwerpunktmodule können frei miteinander kombiniert werden. Das Modul wird in gleicher Form auch im Diplomstudiengang Soziologie angeboten.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausur (90 Minuten) oder einem Referat, einer sonstigen schriftlichen Arbeit in Form eines Essays, einer Seminararbeit zu je einer der fünf Lehrveranstaltungen und einer Klausur (90 Minuten) zu übergreifenden Inhalten des Moduls.	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 20 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 600 Stunden. Davon entfallen <ul style="list-style-type: none"> - 150 Stunden auf die fünf Lehrveranstaltungen einschließlich Vor- und Nacharbeit, - 60 Stunden auf die Vorbereitung und Ausführung einer Klausur bzw. eines Referats, - 90 Stunden auf die Vorbereitung und Ausführung eines Essays im Umfang von ca. 10 Seiten, - 180 Stunden auf die Vorbereitung und Ausführung einer Seminararbeit im Umfang von ca. 20 Seiten sowie - 120 Stunden auf die Vorbereitung und Durchführung der Klausur zu den übergreifenden Inhalten des Moduls. 	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
Soz-SM 03	Schwerpunktmodul "Wirtschaft, Technik und Politik"	Prof. Dr. Jost Halfmann Prof. Dr. Ekkart Zimmermann
Inhalte und Qualifikationsziele	Aufbauend auf die erworbenen Grundkenntnisse in der Makrosoziologie und der Theorie- und Methodenkompetenz wird im Rahmen dieses Moduls in die Forschungsfelder der Soziologie der Politik und Soziologie der Wirtschaft eingeführt. Vermittelt wird ein breites Wissen in diesen Forschungsfeldern. Lern- und Qualifikationsziel ist es, den Studierenden auf diesen Gebieten eine breite soziologische Kompetenz zu vermitteln, die in diversen Berufsfeldern anwendbar ist.	
Lehrformen	Das Modul besteht aus fünf Lehrveranstaltungen (je 2 SWS), darunter zumindest drei Seminare bzw. Hauptseminare	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erforderlich sind die im Grundstudium vermittelten Kompetenzen. Zur Vorbereitung auf das Modul werden vorab nähere Erläuterungen und Literaturhinweise bekannt gegeben.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist eines von drei Wahlpflichtmodulen im BA-Studiengang Soziologie, von denen zwei zu wählen sind. Die Schwerpunktmodule können frei miteinander kombiniert werden. Das Modul wird in gleicher Form auch im Diplomstudiengang Soziologie angeboten.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausur (90 Minuten) oder einem Referat, einer sonstigen schriftlichen Arbeit in Form eines Essays, einer Seminararbeit zu je einer der fünf Lehrveranstaltungen und einer Klausur (90 Minuten) zu übergreifenden Inhalten des Moduls.	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 20 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 600 Stunden. Davon entfallen <ul style="list-style-type: none"> - 150 Stunden auf die fünf Lehrveranstaltungen einschließlich Vor- und Nacharbeit, - 60 Stunden auf die Vorbereitung und Ausführung einer Klausur bzw. eines Referats, - 90 Stunden auf die Vorbereitung und Ausführung eines Essays im Umfang von ca. 10 Seiten, - 180 Stunden auf die Vorbereitung und Ausführung einer Seminararbeit im Umfang von ca. 20 Seiten sowie - 120 Stunden auf die Vorbereitung und Durchführung der Klausur zu den übergreifenden Inhalten des Moduls. 	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.	

II. Ergänzungsbereich

(1) Historisches Angebot – Geschichte

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozenten
Hist EM 1	„Einführungsmodul“	Geschäftsführender Direktor
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul gibt einen Überblick über die grundlegenden wissenschaftlichen Arbeitstechniken der Geschichtswissenschaft und übt diese exemplarisch ein. Propädeutische Grundkenntnisse werden mit der Vermittlung von Grundlagenwissen in ausgewählten Bereichen verknüpft. Lern- und Qualifikationsziel ist der Erwerb von Grundfertigkeiten zur selbstständigen Aneignung von historischem Wissen. Erworben werden sollen zudem methodische und theoretische Kompetenzen, um die Fähigkeit des historischen Denkens und Reflektierens zu entwickeln.	
Lehrformen	Das Modul besteht aus: <ul style="list-style-type: none"> - einer Vorlesung, die in größere Teilgebiete der Geschichtswissenschaft einführt (2 SWS) - einem Proseminar aus einem der beiden epochalen Schwerpunkte (Vormoderne: Antike/Mittelalter/Frühe Neuzeit oder Moderne: 19. / 20. / 21. Jahrhundert) (4 SWS) - einer Übung aus dem jeweils anderen epochalen Schwerpunkt (2 SWS). Das Proseminar und die Übung können auch aus den systematischen Schwerpunkten (Technik-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte oder Landes- und Regionalgeschichte) stammen, sofern die Epochenzuordnungen eingehalten werden.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Allgemeine Studienvoraussetzungen. Zur Vorbereitung auf das Modul werden vorab nähere Erläuterungen und Literaturhinweise zu den einzelnen Veranstaltungen bekannt gegeben.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Ergänzungsbereich Geschichte.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfungsleistung. Als Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen) sind eine Seminararbeit sowie ein Referat oder eine Klausur im Umfang von 90 Minuten im Proseminar sowie eine Klausur im Umfang von 90 Minuten in der Übung erforderlich.	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 17 Credits erworben. Die Modulnote ist die Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 510 Stunden. Davon entfallen <ul style="list-style-type: none"> - 120 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen, - 120 Stunden auf die Übernahme einer Seminararbeit, - 60 Stunden auf die Übernahme eines Referats oder die Klausur, - 30 Stunden auf das Selbststudium zur Vor- und Nachbereitung im Proseminar, - 60 Stunden auf die Klausur in der Übung und - 120 Stunden auf die Vorbereitung und Absolvierung der Modulprüfung. 	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozenten
Hist ErgM 1	„Ergänzungsmodul“	Lesender der Vorlesung
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul dient der Vermittlung von Grundlagenwissen und Arbeitstechniken. Es erweitert zudem an einem Beispiel die methodischen und theoretischen Kompetenzen der Studierenden.	
Lehrformen	<p>Das Modul besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 2 Vorlesungen (je 2 SWS) - einem Proseminar (2 SWS) und - einem daran angeschlossenen Tutorium (2 SWS) - 2 Übungen (je 2 SWS). <p>Das Proseminar des Ergänzungsmoduls muss in einem anderen epochalen Schwerpunkt absolviert werden als das Proseminar des Einführungsmoduls. Die Übungen müssen aus unterschiedlichen epochalen Schwerpunkten stammen (Vormoderne bzw. Moderne). Die Lehrveranstaltungen können auch aus den systematischen Schwerpunkten (Technik-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte oder Landes- und Regionalgeschichte) stammen, sofern die Epochenzuordnungen eingehalten werden.</p>	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Allgemeine Studienvoraussetzungen. Zur Vorbereitung auf das Modul werden vorab nähere Erläuterungen und Literaturhinweise zu den einzelnen Veranstaltungen bekannt gegeben.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Ergänzungsbereich Geschichte.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	<p>Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausur im Umfang von 90 Minuten im Anschluss an eine Vorlesung.</p> <p>Als Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen) sind ein Referat und ein Essay oder eine Seminararbeit im Proseminar sowie je eine Klausur im Umfang von 90 Minuten in beiden Übungen erforderlich.</p>	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 18 Credits erworben. Die Modulnote ist die Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	
Arbeitsaufwand	<p>Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 540 Stunden.</p> <p>Davon entfallen</p> <ul style="list-style-type: none"> - 180 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen, - 120 Stunden auf die Übernahme eines Referats und eines Essays oder die Übernahme einer Seminararbeit, - 60 Stunden auf das Selbststudium zur Vor- und Nachbereitung im Proseminar, - 120 Stunden auf die beiden Klausuren in den Übungen und - 60 Stunden auf die Klausur zur Vorlesung. 	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.	

(2) Sozialwissenschaftliches Angebot – Kommunikationswissenschaft

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
KoWi E1	„Grundlagen der Kommunikationsforschung“	Prof. Dr. W. Donsbach/ Prof. Dr. L. Hagen
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte sind Grundbegriffe und Kernbefunde aus den Bereichen Medieninhalte, Rezeptionsforschung, Wirkungsforschung und Journalismusforschung sowie wissenschaftliche Arbeitstechniken. Die Studierenden erhalten einen einführenden Überblick über die zentralen Grundbegriffe und Systematiken, mit denen das Fach seinen Gegenstand beschreibt.	
Lehrformen	Das Modul besteht aus: - einer Vorlesung zur Einführung in die Kommunikationsforschung (4 SWS) - einem Seminar zu Rezeptions- und Wirkungsforschung (2 SWS).	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Allgemeine Studienvoraussetzungen.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Ergänzungsbereich Kommunikationswissenschaft. Es kann in anderen Studiengängen, die einen allgemeinen kommunikationswissenschaftlichen Grundlagenbereich benötigen, verwendet werden.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht im Rahmen der Vorlesung und im Rahmen des Seminars aus je einer Klausur im Umfang von 90 Minuten.	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 7 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 210 Stunden für die Präsenz in den Lehrveranstaltungen, das Selbststudium und das Erbringen der Prüfungsleistungen.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
KoWi E2	„Grundlagen der Medienstruktur und -organisation“	Prof. Dr. W. Donsbach/ Prof. Dr. L. Hagen
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte sind Grundlagen der Struktur und Organisation der Medien und des Medienrechts. Die Studierenden setzen sich mit der Geschichte der öffentlichen Kommunikation, mit der Entwicklung ihrer Institutionen und mit kommunikationspolitischen, medienökonomischen sowie medienrechtlichen Rahmenbedingungen für Massenkommunikation speziell im politischen System der Bundesrepublik Deutschland auseinander.	
Lehrformen	Das Modul besteht aus: - einer Vorlesung zur Einführung in die Struktur und Organisation der Medien (2 SWS) - einem Seminar zu Struktur und Organisation (2 SWS).	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Allgemeine Studienvoraussetzungen.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Ergänzungsbereich Kommunikationswissenschaft. Es kann in anderen Studiengängen, die einen allgemeinen kommunikationswissenschaftlichen Grundlagenbereich benötigen, verwendet werden.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht im Rahmen der Vorlesung aus einer Klausur im Umfang von 90 Minuten und im Seminar aus einer Seminararbeit.	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 7 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 210 Stunden für die Präsenz in den Lehrveranstaltungen, das Selbststudium und das Erbringen der Prüfungsleistungen.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
KoWi E3	„ Grundlagen Medienpraxis “	Prof. Dr. W. Donsbach/ Prof. Dr. L. Hagen
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte sind berufspraktische Fertigkeiten im Journalismus und der Öffentlichkeitsarbeit. Die Studierenden sollen ihre Veranstaltungen aus verschiedenen Bereichen des Journalismus (Zeitung, Hörfunk, Fernsehen, Internet) oder der PR wählen, um ein breites Spektrum abzudecken. Die Studierenden eignen sich Grundlagen der journalistischen Arbeitsmethoden sowie der Öffentlichkeitsarbeit an und werden mit Arbeitsweisen und Darbietungsformen vertraut gemacht.	
Lehrformen	Das Modul besteht aus: - zwei Berufspraktischen Übungen zu Journalismus und Öffentlichkeitsarbeit (4 SWS).	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Allgemeine Studienvoraussetzungen.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Ergänzungsbereich Kommunikationswissenschaft. Es kann in anderen Studiengängen, die einen allgemeinen kommunikationswissenschaftlichen Grundlagenbereich benötigen, verwendet werden.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht pro Übung aus je vier journalistischen bzw. PR-Arbeitsprodukten (alternativen Prüfungsleistungen, z.B. Recherchen, Reportagen, Filmberichte, Pressemitteilungen, Konzepte).	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 8 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 240 Stunden für die Präsenz in den Lehrveranstaltungen, das Selbststudium und das Erbringen der Prüfungsleistungen.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
KoWi E4	„ Medienstruktur und –entwicklung “	Prof. Dr. W. Donsbach/ Prof. Dr. L. Hagen
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte sind Spezialgebiete der Medienstruktur und –entwicklung. Die Studierenden lernen speziell ökonomische Begebenheiten des Mediensystems kennen, betrachten neue Medienmärkte und deren Auswirkungen auf die „alten“ und setzen sich mit rechtlichen Rahmenbedingungen im Mediensektor auseinander.	
Lehrformen	Das Modul besteht aus: - einer Vorlesung zu Medienökonomie (2 SWS).	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Allgemeine Studienvoraussetzungen.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Ergänzungsbereich Kommunikationswissenschaft. Es kann in anderen Studiengängen, die einen allgemeinen kommunikationswissenschaftlichen Grundlagenbereich benötigen, verwendet werden.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausur im Umfang von 90 Minuten im Anschluss an die Vorlesung.	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 3 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 90 Stunden für die Präsenz in den Lehrveranstaltungen, das Selbststudium und das Erbringen der Prüfungsleistung.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
KoWi E5	„ Öffentliche Meinung “	Prof. Dr. W. Donsbach/ Prof. Dr. L. Hagen
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte sind die Erforschung der Entstehung und Veränderung der öffentlichen Meinung. Die Studierenden setzen sich mit theoretischen Perspektiven und empirischen Untersuchungen hinsichtlich der Konzepte der Öffentlichen Meinung auseinander und lernen verstärkt, Theorien und Studien kritisch zu reflektieren.	
Lehrformen	Das Modul besteht aus: - eine Vorlesung zu Öffentlicher Meinung (2 SWS).	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Allgemeine Studienvoraussetzungen.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Ergänzungsbereich Kommunikationswissenschaft. Es kann in anderen Studiengängen, die einen allgemeinen kommunikationswissenschaftlichen Grundlagenbereich benötigen, verwendet werden.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausur im Umfang von 90 Minuten im Anschluss an die Vorlesung.	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 3 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 90 Stunden für die Präsenz in den Lehrveranstaltungen, das Selbststudium und das Erbringen der Prüfungsleistung.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
KoWi E6	„ Kommunikationsforschung / -praxis “	Prof. Dr. W. Donsbach/ Prof. Dr. L. Hagen
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden erhalten die Möglichkeit, einen tieferen Einblick in die allgemeine Kommunikationsforschung bzw. -praxis zu erhalten, indem sie aus einer Auswahl an Seminaren eines wählen.	
Lehrformen	Das Modul besteht aus einem Seminar oder einer BPÜ zu - Zielgruppenbeschreibung und -analyse (2 SWS) oder - Internet/Neue Medien (2 SWS) oder - Politikberatung (2 SWS).	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung sind die inhaltlichen Kompetenzen, die in den Modulen KoWi E1 und KoWi E2 vermittelt wurden.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Ergänzungsbereich Kommunikationswissenschaft. Es kann in anderen Studiengängen, die einen allgemeinen kommunikationswissenschaftlichen Grundlagenbereich benötigen, verwendet werden.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Seminararbeit und einem Referat.	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 7 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 210 Stunden für die Präsenz in den Lehrveranstaltungen, das Selbststudium und das Erbringen der Prüfungsleistungen.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

(3) Psychosoziales Angebot - Erziehungswissenschaft/Sozialpädagogik

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
SP-GM 02	Grundmodul „Soziale Probleme und Adressaten“	N.N.
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Mit diesem Modul werden Grundlagen im Bereich Soziale Probleme und Adressaten vermittelt. Es wird in sozialpädagogische Theorien und Ansätze in Bezug auf ausgewählte Zielgruppen eingeführt.</p> <p>Folgende Themenfelder werden in diesem Modul angeboten: (1) Sozialpädagogik der Lebensalter, (2) Soziale Beziehungen und soziale Netzwerke, (3) Kritische Lebenskonstellationen, (4) Soziale Probleme ausgewählter Adressatengruppen (Frauen, Kinder, Alte usw.) bzw. (5) Soziale und kulturelle Heterogenität.</p>	
Lehrformen	Die Themenfelder werden in Form von Seminaren oder Vorlesungen durchgeführt. Es muss an Lehrveranstaltungen im Umfang von 10 SWS teilgenommen werden, die sich auf mindestens zwei der oben genannten Themenfelder verteilen müssen.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Allgemeine Studienvoraussetzungen.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Ergänzungsbereich Erziehungswissenschaft/Sozialpädagogik.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer schriftlichen Seminararbeit im Rahmen einer ausgewählten Lehrveranstaltung.	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 13 Credits erworben. Die Modulnote ist die Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	
Arbeitsaufwand	<p>Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 390 Stunden.</p> <p>Davon entfallen</p> <ul style="list-style-type: none"> - 300 Stunden auf die Präsenz und Mitwirkung an den Lehrveranstaltungen einschließlich Vor- und Nacharbeit sowie - 90 Stunden auf das Anfertigen der schriftlichen Seminararbeit. 	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
SP-GM 03	Grundmodul „Institutionen, Handlungs- und Organisationsformen, Sozialpolitik“	N.N.
Inhalte und Qualifikationsziele	Mit diesem Modul werden Grundlagen im Bereich Institutionen, Handlungs- und Organisationsformen, Sozialpolitik vermittelt. Soziale Probleme und Adressaten vermittelt. Es wird in die Struktur der Träger und Einrichtungen eingeführt und es werden Theorien und Methoden sozialpädagogischen Handelns thematisiert. Folgende Themenfelder werden in diesem Modul angeboten: (1) Theorie und Praxisprobleme der Sozialpolitik, (2) Soziale Administration, (3) Sozialpolitik, (4) Psychosoziale Interventionsformen, (5) Gemeinde und Organisation	
Lehrformen	Die Themenfelder werden in Form von Seminaren oder Vorlesungen durchgeführt. Es muss an Lehrveranstaltungen im Umfang von 8 SWS teilgenommen werden, die sich auf mindestens zwei der oben genannten Themenfelder verteilen müssen.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Allgemeine Studienvoraussetzungen.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Ergänzungsbereich Erziehungswissenschaft/Sozialpädagogik.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer schriftlichen Seminararbeit im Rahmen einer ausgewählten Lehrveranstaltung.	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 11 Credits erworben. Die Modulnote ist die Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 330 Stunden. Davon entfallen - 240 Stunden auf die Präsenz und Mitwirkung an den Lehrveranstaltungen einschließlich Vor- und Nacharbeit sowie - 90 Stunden auf das Anfertigen der schriftlichen Seminararbeit.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
SP-HM 01	Hauptmodul „Theoretische, methodische und administrative Grundlagen der SA/SP/WW“	N.N.
Inhalte und Qualifikationsziele	In diesem Modul wird vertiefendes Wissen im Bereich theoretische, methodische und administrative Grundlagen vermittelt. Es werden Zugänge der Sozialen Arbeit in ausgewählten Themengebieten intensiv diskutiert und differenziert dargestellt. Folgende Themenfelder werden in diesem Modul angeboten: (1) Soziale Entwicklung und Soziale Arbeit, (2) Psychoanalyse und Sozialpädagogik, (3) Diagnose, Beobachtung, Exploration, (4) Empowerment und Prävention, und (5) Kasuistik	
Lehrformen	Die Themenfelder werden in Form von Seminaren oder Vorlesungen durchgeführt. Es muss an Lehrveranstaltungen im Umfang von 8 SWS teilgenommen werden, die sich auf mindestens zwei der oben genannten Themenfelder verteilen müssen.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erforderlich sind die in den Module SP-GM 02 und SP-GM 03 vermittelten Kompetenzen. Zur Vorbereitung auf das Modul werden vorab nähere Erläuterungen und Literaturhinweise bekannt gegeben.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Ergänzungsbereich Erziehungswissenschaft/Sozialpädagogik.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfungsleistung.	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 11 Credits erworben. Die Modulnote ist die Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 330 Stunden. Davon entfallen - 240 Stunden auf die Präsenz und Mitwirkung an den Lehrveranstaltungen einschließlich Vor- und Nacharbeit sowie - 90 Stunden auf die Vorbereitung und Erbringung der mündlichen Prüfungsleistung.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.	

III. Allgemeine Qualifikationen

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
Soz-Aqua 1	Allgemeine Qualifikation 1: Berufspraktikum	Dr. Ehrhardt Cremers
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Berufspraktikum stellt ein wesentliches berufsqualifizierendes Element des Soziologiestudiums dar. Es soll motivationsfördernd auf das weitere Studium wirken. Lern- und Qualifikationsziel ist es, den Studierenden einen Einblick in ein potentielles Berufsfeld zu geben, die Präferenz praxisnaher Fragestellungen zu fördern und den Einstieg in das Berufsleben zu erleichtern.	
Lehrformen	Das Modul besteht aus einer Tätigkeit in einem Praxisfeld im Umfang von 240 Stunden, die von einem Betreuer vor- und nachbereitend begleitet wird.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erforderlich sind die bis zur Zwischenprüfung erworbenen Kompetenzen.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im BA-Studiengang Soziologie. Das Modul wird in gleicher Form auch im Diplomstudiengang Soziologie angeboten.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Das Bestehen wird vom Prüfungsausschuss auf der Grundlage des Praktikumsberichts, dessen positiver Beurteilung seitens eines Betreuers und einer positiven Stellungnahme des Projektträgers festgestellt.	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 10 Credits erworben. Das Modul wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Semester angeboten; vorzugsweise soll das Praktikum in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt 300 Stunden. Dieser Aufwand schließt neben der Tätigkeit auch das Verfassen eines zehneitigen Praktikumsberichts über die zentralen Tätigkeitsinhalte ein.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
Soz-Aqua 2	Allgemeine Qualifikation 2	Dekan der Philosophischen Fakultät
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul umfasst die Vermittlung allgemeiner Qualifikationen für Studium und Beruf. Es sind Kurse aus dem allgemeinen Angebot der Fakultät oder der Universität des jeweiligen Semesters zu wählen. Dies schließt Fremdsprachenangebote ein, die im Rahmen des Budgets des Lehrzentrums Sprachen und Kulturräume der TU Dresden wahrgenommen werden können.	
Lehrformen	Das Modul besteht in der Regel aus vier Lehrveranstaltungen (je 2 SWS).	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Allgemeine Studienvoraussetzungen.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im BA-Studiengang Soziologie.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Das Bestehen wird vom Prüfungsausschuss auf der Grundlage der vorzulegenden Nachweise festgestellt. Die Form der Nachweiserbringung wird jeweils zu Beginn des Semesters in der fakultätsüblichen Weise bekannt gegeben.	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 10 Credits erworben. Das Modul wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt 300 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.	

Anlage 2: Studienablaufplan

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
Soz-GM 01		Soz-GM 03	Soz-GM 03	Soz-AM 02	Soz-AM 02
Soz-GM 02	Soz-GM 02	Soz-AM 1	Soz-AM 01		
Soz-GM 04	Soz-GM 04		Soz-SM I*	Soz-SM I*	
	Soz-GM 05	Soz-GM 05	Soz-SM II*	Soz-SM II*	BA
EB	EB	EB			
		Soz-Aqua 2	Soz-Aqua 2		Soz-Aqua 1

- Soz-GM 01: Grundmodul „Einführung in die Soziologie“
 Soz-GM 02: Grundmodul „Methoden empirischer Sozialforschung“
 Soz-GM 03: Grundmodul „Soziologische Theorie“
 Soz-GM 04: Grundmodul „Mikrosoziologie“
 Soz-GM 05: Grundmodul „Makrosoziologie“
 Soz-AM 01: Aufbaumodul „Methoden empirischer Sozialforschung“
 Soz-AM 02: Aufbaumodul „Soziologische Theorie“
 Soz-SM I: Schwerpunktmodul I
 Soz-SM II: Schwerpunktmodul II
 Soz-Aqua 1: Allgemeine Qualifikation 1: Berufspraktikum
 Soz-Aqua 2: Allgemeine Qualifikation 2
 EB: Ergänzungsbereich
 BA: Bachelorarbeit

* Es sind aus dem Angebot der drei Schwerpunktmodule „Kultur und Gesellschaft“, „Lebensformen, Geschlecht und soziale Probleme“ und „Wirtschaft und Politik“ zwei zu wählen.

Technische Universität Dresden
Philosophische Fakultät
Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Soziologie

Vom 30.11.2005

Aufgrund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S.293), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 05. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 158), erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Prüfungsordnung als Satzung.

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Klausurarbeiten
- § 7 Seminararbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 8 Projektarbeiten
- § 9 Referate
- § 10 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen
- § 14 Freiversuch
- § 15 Wiederholung der Modulprüfungen
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer
- § 19 Zweck und Durchführung der Zwischenprüfung
- § 20 Zweck der Bachelorprüfung
- § 21 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 22 Zeugnis und Bachelorurkunde

- § 23 Ungültigkeit der Zwischen- und der Bachelorprüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

- § 25 Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 26 Gegenstand, Art und Umfang der Zwischenprüfung
- § 27 Voraussetzungen für die Bachelorprüfung
- § 28 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 29 Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit, Kolloquium
- § 30 Bachelorgrad
- § 31 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang Soziologie umfasst das Grundstudium, das Hauptstudium und die Prüfungen, einschließlich der Bachelorarbeit und des Kolloquiums

§ 2 Prüfungsaufbau

(1) Ein Modul wird durch eine Modulprüfung abgeschlossen. Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus mehreren Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistungen in den Modulen werden studienbegleitend erbracht. Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen können Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen) sein.

(2) Der Zwischenprüfung nach § 23 Abs. 3 SächsHG kommt der erfolgreiche Abschluss der in § 26 genannten Module gleich. Die Bachelorprüfung ist abgelegt, wenn insgesamt 180 Credits erfolgreich erworben wurden. Sie besteht aus Modulprüfungen und der Bachelorarbeit mit Kolloquium.

§ 3 Fristen

(1) Die der Zwischenprüfung gleichkommenden Module sollen spätestens bis zum Beginn des vierten Semesters abgelegt werden. Eine nicht bestandene Zwischenprüfung kann nur einmal innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Wer die Zwischenprüfung nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 besteht, muss im vierten Semester an einer Studienberatung teilnehmen. Die Bachelorprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abge-

legt werden. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Bachelorprüfung kann nur einmal innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.

(2) Die Hochschule stellt durch Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Studienleistungen und Prüfungsleistungen in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studienleistungen und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelorarbeit informiert. Den Studierenden sind für jede Prüfungsleistung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer

1. für den Bachelorstudiengang Soziologie an der TU Dresden eingeschrieben ist und
2. die in den Modulbeschreibungen bestimmten Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen), die den Modulprüfungen vorausgehen, erbracht hat.

(2) Vor der ersten Prüfungsleistung im Rahmen einer Modulprüfung ist ein Antrag auf Zulassung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Für die Erbringung einer einzelnen Prüfungsleistung hat sich der Kandidat bzw. die Kandidatin anzumelden. Die Form der Zulassung und der Anmeldung wie auch die Meldefrist werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und jeweils zu Beginn des Studienjahres durch Aushang bzw. ortsübliche Methoden der Informationsvermittlung bekannt gegeben.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bzw. die Kandidatin Prüfungsleistungen in diesem Studiengang, im Diplomstudiengang Soziologie oder entsprechende Prüfungen in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder ob er/sie sich in einem Prüfungsverfahren befindet.
2. gegebenenfalls Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen.

(4) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin bzw. der Kandidat in demselben, im Diplomstudiengang Soziologie oder in einem nach Maßgabe des Landesrechts verwandten Studiengang entweder die Zwischenprüfung oder Diplom-Vorprüfung bzw. die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. die Kandidatin bzw. der Kandidat nach Maßgabe des Landesrechts durch Überschreiten der Fristen den Anspruch für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 5 Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch

1. Klausurarbeiten (§ 6) und/oder
2. Seminararbeiten (§ 7) und sonstige schriftliche Arbeiten und/oder
3. durch Projektarbeiten (§ 8) und/oder
4. Referate (§ 9) und/oder
5. mündliche Prüfungsleistungen (§ 10)

zu erbringen. Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

(2) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihr bzw. ihm gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 6 Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.

(2) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Im Fall der letzten Wiederholungsprüfung ist diese Regelung zwingend. In anderen Fällen kann der Prüfungsausschuss von der Bewertung durch einen Zweitprüfer absehen. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer der Klausurarbeit darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten.

§ 7 Seminararbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) Durch Seminararbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten soll die Kandidatin bzw. der Kandidat die Kompetenz nachweisen, ausgewählte Fragestellungen anhand der Fachliteratur und weiterer Arbeitsmaterialien in einer begrenzten Zeit bearbeiten zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat über die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens verfügt.

(2) Für Seminararbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

(3) Seminararbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten dürfen maximal einen zeitlichen Umfang von 240 Stunden haben.

§ 8 Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll die Kandidatin bzw. der Kandidat die Kompetenz nachweisen, an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten zu können.

(2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

(3) Projektarbeiten dürfen maximal einen Umfang von 150 Stunden haben.

(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 9 Referate

(1) Durch Referate soll die Kandidatin bzw. der Kandidat die Kompetenz nachweisen, spezielle Fragestellungen des Faches aufbereiten und präsentieren zu können.

(2) Referate werden in der Regel durch den Lehrenden, der für die Lehrveranstaltung, in der das Referat ausgegeben und gehalten wird, zuständig ist, bewertet.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Referate sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an das Referat bekannt zu geben.

§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die Kandidatin bzw. der Kandidat die Kompetenz nachweisen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 18) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen in den Modulen haben einen Umfang von 20 bis 30 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidatin bzw. den Kandidaten.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem ggf. gemäß der Modulbeschreibung gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend.

(3) Für die Zwischenprüfung und für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus den Noten der hierzu nach § 26 relevanten Module. In die Gesamtnote der Bachelorprüfung gehen die Note der Bachelorarbeit, die Noten der Module im Kernbereich sowie der Module im Ergänzungsbereich ein. In die Note der Bachelorarbeit geht die Bewertung der Arbeit mit vierfachem und die Bewertung des Kolloquiums mit einfachem Gewicht ein. Für den Kern- und den Ergänzungsbereich wird jeweils eine Note gebildet. In die Gesamtnote des Kernbereichs gehen die Module mit einfachem Gewicht und die Note der Bachelorarbeit mit doppeltem Gewicht ein. Die Gesamtnote errechnet sich aus der doppelt gewichteten Note des Kern- und der einfach gewichteten Note des Ergänzungsbereiches. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; gleiches gilt für eine Studienleistung. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Ein Modulprüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat an allen Prüfungsleistungen teilgenommen hat und die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Das Bestehen der Modulprüfung ist die Voraussetzung dafür, dass die dem Modul in der Modulbeschreibung zugeordneten Credits erworben werden.

(2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die nach § 26 relevanten Modulprüfungen bestanden wurden. Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen bestanden sind, in den Modulen Allgemeine Qualifikationen 1 und 2 jeweils mindestens 10 Credits erworben worden und die Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Bachelorarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird eine Auskunft darüber er-

teilt, ob ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung bzw. die Bachelorarbeit wiederholt werden kann.

(4) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zwischen- oder die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Zwischenprüfung bzw. die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

§ 14 Freiversuch

(1) Modulprüfungen des Hauptstudiums können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den in dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden.

(2) Auf Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin können in den Fällen des Absatz 1 Satz 1 bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

(3) Zeiten von Unterbrechungen des Studiums wegen Mutterschaft, länger andauernder Krankheit des Kandidaten bzw. der Kandidatin oder eines überwiegend von ihm bzw. ihr zu versorgenden Kindes sowie Studienzeiten im Ausland werden bei der Anwendung der Freiversuchsregelung nicht angerechnet.

§ 15 Wiederholung der Modulprüfungen

(1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Ein entsprechender schriftlicher Antrag muss innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung über das Nichtbestehen an den Prüfungsausschuss gestellt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist, abgesehen von dem in § 14 Abs. 2 geregelten Fall, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(2) Bei einer aus mehreren Prüfungsleistungen bestehenden Modulprüfung sind nur die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.

§ 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in

der Bundesrepublik Deutschland im Bachelorstudiengang Soziologie erbracht wurden. Die Zwischenprüfung wird ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denen des Studiums im Bachelorstudiengang Soziologie an der TU Dresden im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachschulen, Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können auf Antrag beim Prüfungsausschuss für das Berufspraktikum anerkannt werden.

§ 17 Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführung und Organisation der Zwischen- und Bachelorprüfungen wird an der Philosophischen Fakultät ein Bachelor-Prüfungsausschuss eingerichtet. Dem Prüfungsausschuss gehören vier Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter bzw. eine wissenschaftliche Mitarbeiterin sowie zwei Studierende an. Mit Ausnahme der studentischen Mitglieder beträgt die Amtszeit drei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder erstreckt sich auf ein Jahr.

(2) Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät ernannt, das studentische Mitglied auf Vorschlag des Fachschaftsrates. Der Fakultätsrat legt fest, welcher Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerin den Vorsitz und Stellvertretung inne haben soll. Der bzw. die Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet als Widerspruchsbehörde über

Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen des Prüfungsverfahrens und erlässt die Widerspruchsbescheide. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienablaufplans.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Das Prüfungsamt organisiert auf der Grundlage der Beschlüsse des Prüfungsausschusses die Prüfungen und verwaltet die Prüfungsakten.

§ 18

Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer

(1) Zu Prüferinnen oder Prüfern werden nur Professorinnen oder Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für seine Bachelorarbeit den Betreuer oder die Betreuerin und für die mündlichen Prüfungsleistungen die Prüferin oder den Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüferinnen und Prüfer sollen der Kandidatin bzw. dem Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 17 Abs. 5 entsprechend.

§ 19

Zweck und Durchführung der Zwischenprüfung

Durch den Abschluss der Module, die der Zwischenprüfung gleichkommen, soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortsetzen kann und dass sie bzw. er die inhaltlichen Grundlagen ihres/seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat.

§ 20

Zweck der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zusammen-

hänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 21

Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem/seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelorarbeit kann von einer Professorin oder einem Professor oder einer anderen, nach dem Sächsischen Hochschulgesetz prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese im Institut für Soziologie an der TU Dresden tätig ist. Soll die Bachelorarbeit von einer außerhalb des Instituts tätigen prüfungsberechtigten Person betreut werden, bedarf es der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Bachelorarbeit veranlasst. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb eines Monats nach Ausgabe zurückgegeben werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird spätestens vier Wochen nach dem erfolgreichen Abschluss aller Module ausgegeben.

(4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bachelorarbeit ist in drei Maschine geschriebenen und gebundenen Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren bzw. seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Die Bachelorarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern selbstständig zu bewerten. Darunter soll die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit sein.

(7) Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Benotungen. Weichen im Falle der Annahme der Arbeit die Noten der Prüferinnen bzw. Prüfer um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab, so ist der Durchschnitt maßgebend, sofern beide Prüferinnen bzw. Prüfer damit einverstanden sind. Ist das nicht der Fall, so holt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten ein; dabei wird die Endnote aus dem Durchschnitt der drei Gutachten gebildet.

(8) Hat eine Prüferin bzw. ein Prüfer die Bachelorarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser, der/die andere mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so holt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten ein. Dieses entscheidet über die Annahme oder Ablehnung der Arbeit. Gilt die Arbeit als angenommen, so wird die Endnote aus dem Durchschnitt der Noten der für die Annahme votierenden Gutachten gebildet.

(9) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in Absatz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 22

Zeugnis und Bachelorurkunde

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung und die Bachelorprüfung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Zwischenprüfung sind die Modulnoten und die Gesamtnote aufzunehmen. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Modulnoten, die Noten im Kern- und Ergänzungsbereich, das Thema der Bachelorarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten können die Ergebnisse zusätzlicher Modulprüfungen, die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiumsdauer in das Zeugnis aufgenommen und in einem Beiblatt zum Zeugnis die Noten des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl), soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind, angegeben werden.

(2) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten soll ihr bzw. ihm die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aushändigen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird vom Rektor der TU Dresden und Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 23

Ungültigkeit der Zwischen- und der Bachelorprüfung

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 12 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Zwischenprüfung oder die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Prüfungsleistung erwirkt, so kann die Modulprüfung für „nicht aus-

reichend“ (5,0) und die Zwischenprüfung bzw. die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Bachelorurkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

§ 25

Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Die Regelstudienzeit nach §1 beträgt sechs Semester.

(2) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs (einschließlich der Tutorien) im Umfang von minimal 88 SWS und maximal 100 SWS. Es umfasst 180 Credits, die sich auf den Kernbereich, den Ergänzungsbereich sowie den Bereich Allgemeine Qualifikation erstrecken. Das Lehrangebot ist auf sechs Semester verteilt.

(3) Auf den Kernbereich Soziologie entfallen einschließlich der Bachelorarbeit und dem Kolloquium 125 Credits, die sich über neun Module verteilen.

(4) Für den Ergänzungsbereich müssen Module im Umfang von 35 Credits abgeschlossen werden. Es stehen psychosoziale, historische und sozialwissenschaftliche Angebote zur Auswahl. Die gewählten Module müssen aus einem Ergänzungsbereich stammen. Weitere Ergänzungsbereiche können durch den Beschluss des Fakultätsrats aufgenommen werden. Die gewählten Module erstrecken sich über das Grund- und Hauptstudium.

(5) Auf den Bereich Allgemeine Qualifikation entfallen 20 Credits, davon ein Berufspraktikum im Umfang von 300 Stunden.

§ 26

Gegenstand, Art und Umfang der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung umfasst die folgenden Grundmodule des Kernbereichs:
- „Einführung in die Soziologie“

- „Soziologische Theorie“
- „Methoden empirischer Sozialforschung“
- „Mikrosoziologie“.

(2) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen und die erforderlichen Prüfungsleistungen, deren Gegenstand, Art und Ausgestaltung werden in den Modulbeschreibungen genannt.

§ 27

Voraussetzungen für die Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer im Bachelorstudiengang Soziologie die Zwischenprüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder eine gemäß § 16 Abs. 2 und 3 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat.

§ 28

Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung umfasst im Kernbereich neben den in die Zwischenprüfung eingehenden Modulen noch die folgenden:

- „Makrosoziologie“
- Aufbaumodul „Soziologische Theorie“
- Aufbaumodul „Methoden empirischer Sozialforschung“
- Zwei Schwerpunktmodule. Zur Auswahl stehen „Kultur und Gesellschaft“, „Lebensformen, Geschlecht und soziale Probleme“ und „Wirtschaft, Technik und Politik“.

(2) Aus dem Ergänzungsbereich gehen alle Module in die Bachelorprüfung ein.

(3) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen und die erforderlichen Prüfungsleistungen werden in den Modulbeschreibungen genannt.

§ 29

Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit und Kolloquium

(1) Für die Bearbeitung der Bachelorarbeit sind acht Wochen vorgesehen; das entspricht 12 Credits.

(2) Die Kandidatin bzw. der Kandidat muss die Arbeit in einem Kolloquium erläutern. Für das Kolloquium werden drei Credits angerechnet. Das Ergebnis des Kolloquiums wird in die Bewertung der Bachelorarbeit einbezogen.

§ 30

Bachelorgrad

Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: B.A.) verliehen.

§ 31
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2004 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 09.06.2004 und der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Erlass vom 23.08.2004, Az.: 3-7831-17-0371/23-1.

Dresden, den 30.11.2005

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge

Satzung vom 16.01.2006 zur Änderung der Studienordnung für das "vertieft studierte Fach" Physik im Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien vom 09.09.2003
(veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 12/2003)

Auf Grund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl S. 293) in der zuletzt geänderten Fassung erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung für das "vertieft studierte Fach" Physik im Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien vom 09.09.2003

Die Studienordnung für das "vertieft studierte Fach" Physik im Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien vom 09.09.2003 wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Satz 1 wird die Wortgruppe "in der Regel" ersetzt durch "jeweils".
2. § 5 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01.10.2005 in Kraft und werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 10.08.2005 und der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

Dresden, den 16.01.2006

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge

Satzung vom 16.01.2006 zur Änderung der Studienordnung für das "studierte Fach" Physik im Studiengang Lehramt an Mittelschulen vom 09.09.2003
(veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 12/2003)

Auf Grund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl S. 293) in der zuletzt geänderten Fassung erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung für das "studierte Fach" Physik im Studiengang Lehramt an Mittelschulen vom 09.09.2003

Die Studienordnung für das "studierte Fach" Physik im Studiengang Lehramt an Mittelschulen vom 09.09.2003 wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Satz 1 wird die Wortgruppe "in der Regel" ersetzt durch "jeweils".
2. § 5 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01.10.2005 in Kraft und werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 10.08.2005 und der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

Dresden, den 16.01.2006

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge